

Stellungnahme
zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes
zum Schutz von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern
(HeimbewSchutzG)

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf für ein niedersächsisches Gesetz zum Schutz von Heimbewohnerinnen und Bewohnern nimmt der Landesgesetzgeber die ihm mit der Föderalismusreform übertragene Gesetzgebungskompetenz wahr. Es soll das Bundesheimgesetz mit Ausnahme des Vertragsrechts, das im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geregelt ist, ersetzen, weiter entwickeln und dem veränderten Selbstverständnis älterer und behinderter Menschen anpassen.

Rechtssicherheit bei der Abgrenzung von Heimen und ambulant betreuten Wohnformen zu schaffen, ist auch nach Auffassung des SoVD ein wichtiges Ziel des HeimbewSchutzG. Einerseits muss es den Schutz der Heimbewohner gewährleisten, andererseits die Entwicklung alternativer, selbstbestimmter Wohnformen nicht behindern.

Ausdrücklich begrüßen wir, dass die Wahrung und Förderung der Teilhabe pflegebedürftiger und behinderter Menschen am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben innerhalb und außerhalb von Heimen in den Gesetzeszweck aufgenommen worden ist (§§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 2).

Allerdings bleibt der Referentenentwurf auch hinter den Erwartungen an ein zeitgemäßes und den veränderten Anforderungen angepasstes Schutzgesetz zurück. So fehlt es an einem ausdrücklichen Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Recht auf gleichgeschlechtliche Pflege. Zudem sind zentrale Fragen nicht in diesem Gesetzentwurf geregelt, sondern einer späteren Rechtsverordnung vorbehalten. Dies betrifft die

- Anforderungen an die Räume in Heimen
- Anforderungen an die Eignung der Heimleitung und der Beschäftigten sowie die Fachkraftquote
- Wahl und Zusammensetzung der Bewohnervertretung

Wir halten es für unbedingt erforderlich, diese Fragen zusammen mit dem Entwurf für ein Heimgesetz zu beraten. So entsteht der Eindruck, dass sie dem parlamentarischen

Verfahren entzogen werden sollen. Die räumliche Ausgestaltung eines Heimes wie die fachliche Qualifikation der Heimleitung und des Pflegepersonals sind essentielle Voraussetzungen, um ein möglichst selbstbestimmtes Leben und eine qualitativ hochwertige Pflege zu gewährleisten.

Der SoVD appelliert deshalb an den Landesgesetzgeber, die erwähnten Rechtsverordnungen noch vorzulegen und gemeinsam mit dem Heimgesetz einzubringen und zu beraten.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

Geltungsbereich § 1

Nach dem vorliegenden Referentenentwurf sollen stationäre Einrichtungen, die nicht selbstbestimmten Wohngemeinschaften sowie bestimmte Formen des betreuten Wohnens in den Schutzbereich einbezogen werden.

Der SoVD begrüßt eine Abgrenzung des Geltungsbereiches am Grad der Fremdbestimmung und Abhängigkeit. Da diese häufig auch im betreuten Wohnen gegeben ist, halten wir die Einbeziehung für richtig.

Wir regen allerdings an zu prüfen, ob und wieweit Wohngemeinschaften von den Regelungen nach § 15 ausgenommen werden können. Gerade bauliche Anforderungen können die Einrichtung von anderen Wohnformen behindern.

Nicht nachvollziehen können wir, dass Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege vom Schutzbereich des Heimgesetzes ausgenommen werden (Abs. 6). Es mag zwar sein, dass Gäste einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung ein geringeres Schutzbedürfnis haben, weil sie weiterhin überwiegend in ihrer häuslichen Umgebung wohnen bleiben. Auf die Kontrollfunktion des sozialen Umfeldes zu hoffen, scheint uns aber nicht haltbar. Die zunehmende Vereinzelung pflegebedürftiger Menschen, die eben gerade nicht in einem intakten sozialen Umfeld leben, lässt diese Kontrollfunktion fragwürdig werden. Aber selbst wenn es vorhanden ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass Angehörige und Laien die Einhaltung der Grund- und Schutzrechte übersehen und überprüfen können.

Die Beratungs- und Prüfungsrechte der Heimaufsicht sind deshalb auch in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen unerlässlich.

Zweck des Gesetzes § 2

Schutz der Privat- und Intimsphäre

Zu einem selbstbestimmten Leben gehört die Möglichkeit, sich jederzeit räumlich zurückziehen zu können. Deshalb zählt zu den ordnungsrechtlichen Grundregeln der Heimversorgung auch der Schutz der Privat- und Intimsphäre als Kernbereich der Menschenwürde. Er ist im vorliegenden Entwurf weder enthalten noch überhaupt thematisiert.

Zwar werden in Abs. 1 Nr. 1 die Würde, Interessen und Bedürfnisse der Bewohner aufgezählt und geschützt, die letztlich auch die Privat- und Intimsphäre mit umfassen. Zur Klarstellung und Hervorhebung der Bedeutung dieses sensiblen Schutzbereiches halten wir aber eine ausdrückliche Erwähnung für erforderlich.

Der Schutz der Privat- und Intimsphäre sollte sowohl in die Aufzählung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 wie in § 5 Abs. 2 Nr. 1 aufgenommen werden.

Recht auf gleichgeschlechtliche Pflege

Seit vielen Jahren fordert der SoVD einen Rechtsanspruch von Frauen auf Versorgung durch Pflegekräfte des gleichen Geschlechts. Frauen werden stets in ihrer Intimsphäre und in ihrem Schamgefühl verletzt, wenn sie sich gegen ihren Wunsch von einer männlichen Pflegekraft an- und auskleiden, waschen oder beim Toilettengang helfen lassen müssen. Zu berücksichtigen ist auch, dass nicht wenige Frauen im Laufe ihres Lebens von sexueller Gewalt betroffen sind und Retraumatisierungen erleiden, wenn sie körperlich pflegerische Verrichtungen von Männern vornehmen lassen müssen. Wir schließen zwar nicht aus, dass ähnliche Problemlagen auch bei pflegebedürftigen Männern gegeben sein können, fest steht jedoch, dass Frauen hier ein besonderes Schutzbedürfnis haben. Diesem nachzukommen, muss zu den grundlegenden Regeln der Versorgung in Einrichtungen gehören.

Zwar hat der Bundesgesetzgeber mit dem PFWG in § 2 Abs. 2 SGB XI eine Regelung zur gleichgeschlechtlichen Pflege eingeführt, einen Rechtsanspruch allerdings verneint. Da ein besonderer Regelungsbedarf besteht, der aufgrund des überwiegend weiblichen Pflegepersonals ohne größere Probleme umsetzbar wäre, ist dies schwer verständlich. Auf jeden Fall sollte das Recht auf gleichgeschlechtliche Pflege in einem Gesetz zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen geregelt werden.

Mitwirkungsrechte § 4

Es wird begrüßt, dass eine Bewohnervertretung das Recht hat, fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen zu können (Abs. 1). Eine abschließende Bewertung der Mitwirkungsrechte ist jedoch nicht möglich, da Art, Umfang und Form der Mitwirkung in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen, die noch nicht vorliegt. Wir bekräftigen deshalb unseren Appell, diese Rechtsverordnung zusammen mit dem Gesetzentwurf vorzulegen.

Anforderungen an den Betrieb eines Heimes § 5

Wir verweisen zunächst auf unsere obigen Ausführungen zum Schutz der Privat- und Intimsphäre und das Recht auf gleichgeschlechtliche Pflege, die in Abs. 2 aufgenommen werden sollten.

Abs. 3 Nr. 1 regelt die erforderliche Zuverlässigkeit des Betreibers eines Heims. In der Begründung wird die Zuverlässigkeit dann angenommen, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegeben ist. Diese Regelung halten wir für unzureichend.

Der SoVD ist der Auffassung, dass die Zuverlässigkeit des Betreibers über eine rein wirtschaftliche hinausgehen muss. Der Betreiber muss auch die Gewähr dafür bieten, den Zweck des Gesetzes (§ 2) und die Anforderungen, die an den Betrieb eines Heimes zu stellen sind (§ 5), zu erfüllen. Zur Sicherstellung einer guten Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ist diese Zuverlässigkeit unerlässlich. Wir schlagen deshalb eine Ergänzung des § 5 Abs. 3 Nr. 1 wie folgt vor:

„die für den Betrieb eines Heims erforderliche Zuverlässigkeit besitzen *und den Zweck dieses Gesetzes gewährleisten*“

Anzeigepflichten § 6

Die in § 6 aufgenommene Anzeigepflicht des Trägers eines ambulanten Dienstes bei Betreuung einer Wohngemeinschaft wird begrüßt. Sie ermöglicht den Heimaufsichtsbehörden zu prüfen, ob das HeimbewSchutzG auf die Wohngemeinschaft anzuwenden ist oder nicht und stellt damit sicher, dass Bewohner „verdeckter“ Heime nicht schutzlos bleiben.

Prüfungspflichten § 8

Wir begrüßen die Feststellung in der Begründung zu § 8, dass unangemeldete Kontrollen einen ungeschönten Einblick in die Verhältnisse und Interna eines Heimes verschaffen können und dies eine allgemein anerkannte Tatsache ist. Wir teilen auch die Auffassung, dass es Situationen gibt, in denen eine unangemeldete Prüfung wegen des komplexen und vielschichtigen Prüfauftrages nicht angezeigt ist und einer angemeldeten, gut vorbereiteten Prüfung der Vorzug zu geben ist. Allerdings sind wir der Auffassung, dass diese Fälle nicht die Regel sind und angemeldete Prüfungen deshalb die Ausnahme sein sollten.

Der SoVD fordert seit langem, dass unangemeldete Prüfungen die Regel werden. Deshalb fordern wir den Gesetzgeber nachdrücklich auf, dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen, die angemeldete Prüfungen abgeschafft haben. Das Nebeneinander unangemeldeter und angemeldeter Prüfungen sollte aufgegeben werden. Zumindest sollte aber zum Ausdruck kommen, dass angemeldete Prüfungen nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden dürfen. Es wird deshalb folgende Formulierung des § 8 Abs. 1 S. 2 vorgeschlagen:

„Die Prüfungen finden in der Regel unangemeldet statt. Sie sind jederzeit zulässig ...“

Prüfungsintervalle

Abs. 4 regelt, in welchen Abständen die Heimaufsichtsbehörden prüfen. Von der Pflicht, jährlich mindestens eine Prüfung durchzuführen, kann abgewichen werden, wenn ein Heim durch den MDK oder unabhängige Sachverständige oder Prüfinstitutionen geprüft worden ist.

Gemäß § 144 SGB XI ist der MDK verpflichtet, ab 2011 jährlich eine Regelprüfung vorzunehmen. Wenn diese Verpflichtung ab 2011 umgesetzt sein wird, wird die Prüfung durch die Heimaufsichtsbehörden faktisch nur noch alle zwei Jahre stattfinden. Die Heimaufsichtsbehörden prüfen mit der Einhaltung der Grund- und Schutzrechte der Heimbewohnerinnen und –bewohner aber Bereiche, die von den MDK-Prüfungen nicht erfasst werden.

Die Möglichkeit der Ausdehnung der Prüfungsintervalle auf einen zwei-Jahres-Rhythmus lehnt der SoVD deshalb als unzureichend ab.

Veröffentlichung der Prüfergebnisse

Die Prüfberichte des MDK müssen künftig gem. § 115 Abs. 1a SGB XI veröffentlicht werden. Eine ähnliche Regelung zur Veröffentlichung der Prüfergebnisse der Heimaufsichtsbehörden fehlt im vorliegenden Referentenentwurf. Die Pflicht eines Betreibers, sein Leistungsangebot nach Art, Menge und Preis aufgeschlüsselt, zugänglich zu machen (§ 5 Abs. 1) ist nicht ausreichend, um Verbraucher umfassend zu informieren. Sie müssen die Möglichkeit haben, sich auch von der Einhaltung der Persönlichkeits- und Schutzrechte oder die Qualität der Teilhabe ein umfassendes Bild zu machen.

Der SoVD hält deshalb analog der Veröffentlichung der Prüfberichte des MDK eine Pflicht zur Veröffentlichung der Berichte der Heimaufsichtsbehörden für notwendig. Denkbar wäre, beide Berichte zu verbinden.

Verordnungsermächtigungen § 15

Der Referentenentwurf sieht vor, die für die Lebensgestaltung und die Qualität eines Heimes zentralen Fragen in Rechtsverordnungen zu regeln. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die wichtigsten Eckpunkte in einem Gesetz zu regeln sind und daher in das HeimbewSchutzG aufgenommen werden müssen.

Dies betrifft zunächst die Wohnsituation. Ein-Bett-Zimmer sollten als Standard gesetzlich gesichert werden. Der Schutz der Privat- und Intimsphäre gebietet die Möglichkeit, sich jederzeit in seine eigenen Räumlichkeiten zurückziehen zu können. Nur zur Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts (z.B. für Paare) sollte davon abgewichen werden können. Eine Belegung von Doppelzimmern darf nur auf ausdrücklichen Wunsch der beiden Bewohnerinnen und Bewohner zulässig sein.

Darüber hinaus halten wir die gesetzliche Festschreibung der Fachkraftquote von mindestens 50 Prozent für notwendig, um diesen personellen Mindeststandard auch zukünftig zu sichern.

Zuständigkeiten § 17

Die Aufgabe der Heimaufsicht ist für Heime, die nicht in Abs. 1 und 2 aufgeführt sind, den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen. Dies betrifft vor allem Einrichtungen für ältere pflegebedürftige Menschen.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wenn ein örtlicher Träger der Sozialhilfe als Einrichtungsträger und als Heimaufsichtsbehörde auftritt, sollte die Heimaufsicht in einer unabhängigen Trägerschaft angesiedelt werden. Außerdem muss die personelle Aus-

stattung sie zu einer umfassenden Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben befähigen.

Die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben auf eine Kommune, die als Modellversuchskommune an der erweiterten Heranziehung teilnimmt (§ 17 Abs. 2), lehnen wir ab, um auch hier Interessenkonflikte auszuschließen

Hannover, 31. August 2009

SoVD-Landesverband Niedersachsen

Entwurf

Niedersächsisches Gesetz zum Schutz von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern (HeimbewSchutzG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Gesetzes, Ersetzung des Heimgesetzes
- § 3 Beratung und allgemeine Information
- § 4 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 5 Anforderungen an den Betrieb eines Heims
- § 6 Anzeigepflichten
- § 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 8 Prüfungspflichten und -befugnisse der Behörden, Verpflichtung zur Auskunft
- § 9 Beratung bei Mängeln in Heimen
- § 10 Anordnungen bei Mängeln
- § 11 Betätigungsverbot, Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung
- § 12 Untersagung
- § 13 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften
- § 14 Befreiungen zur Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen
- § 15 Verordnungsermächtigungen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Zuständigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime.

(2) Heime sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die in ihrem Bestand unabhängig von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner dem Zweck dienen,

1. ältere, pflegebedürftige volljährige oder behinderte volljährige Menschen aufzunehmen,
2. ihnen Wohnraum zu überlassen und
3. für sie Betreuung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten.

(3) ¹Heime sind auch nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaften, die dem Zweck dienen, pflegebedürftigen volljährigen oder behinderten volljährigen Menschen das Leben in einer Haushaltsgemeinschaft zu ermöglichen, in der entgeltliche Betreuungsleistungen ambulanter Dienste in Anspruch genommen werden. ²Eine Wohngemeinschaft ist nicht selbstbestimmt, wenn

1. sie von einem Dritten betrieben wird, der dort zugleich Leistungen der Vermietung und ambulanten Betreuung erbringt oder
2. die Bewohnerinnen und Bewohner die ambulanten Betreuungsdienste sowie Art und Umfang der Leistungen nicht frei wählen können oder
3. die Bewohnerinnen und Bewohner durch ambulante Betreuungsdienste in ihrem Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt werden.

(4) Keine Heime sind räumlich abgeschlossene Wohngemeinschaften, in denen bis zu zwölf behinderte volljährige Menschen ambulante Betreuungsleistungen gemäß § 54 Abs. 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs erhalten.

(5) ¹Als Heim gilt auch betreutes Wohnen, wenn volljährige Bewohnerinnen und Bewohner über die Nutzung des Wohnraums hinaus vertraglich verpflichtet sind,

1. Verpflegung oder solche Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern abzunehmen, die über allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen, Informationen und Beratungsleistungen hinaus gehen, oder

2. allgemeine Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern abzunehmen, wenn das auf diese Leistungen entfallende Entgelt 25 vom Hundert der Miete, einschließlich der Betriebskosten, übersteigt.

²Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Wohnraum für in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannte Personen, der nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) mit den nachfolgenden Änderungen gefördert worden ist oder nach dem Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetz (*Einsetzen der Fundstelle nach Verkündung*) gefördert wird.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, für Hospize sowie für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

§ 2

Zweck des Gesetzes, Ersetzung des Heimgesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Würde sowie Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
2. den Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen, insbesondere ihre Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung sowie Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben innerhalb und außerhalb von Heimen zu wahren und zu fördern,
3. die Einhaltung der dem Betreiber des Heims gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,
4. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten,
5. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern,
6. die behördliche Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern sowie
7. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Betreibern von Heimen und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern.

(2) Dieses Gesetz ersetzt in Niedersachsen das Heimgesetz in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) mit Ausnahme der §§ 5 bis 9 und 10 Abs. 1 Satz 3 und des § 14.

§ 3

Beratung und allgemeine Information

Die Heimaufsichtsbehörden beraten und informieren

1. die Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen sowie deren Bewohnervertretungen, Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher über die jeweiligen Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime und über die Rechte und Pflichten der Betreiber und der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen und
3. die Bewohnerinnen und Bewohner selbstbestimmter ambulant betreuter Wohngemeinschaften, deren Vermieterinnen und Vermieter und die Träger von Betreuungsdiensten, die dort Leistungen der ambulanten Versorgung erbringen oder erbringen wollen, über ihre Rechte und Pflichten.

§ 4

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) ¹Die Bewohnerinnen und Bewohner eines Heims wirken durch eine Bewohnervertretung in Angelegenheiten des Heimbetriebs mit, die die Unterkunft, die Verpflegung, die Aufenthaltsbedingungen, die Betreuung oder die Freizeitgestaltung betreffen. ²Die Bewohnervertretung kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Die Bewohnervertretung soll mindestens einmal im Jahr zu einer Bewohnerversammlung einladen, zu der jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Vertrauensperson hinzuziehen kann.

(2) ¹Die Mitglieder der Bewohnervertretung in einem Heim werden von dessen Bewohnerinnen und Bewohnern gewählt. ²Wählbar sind die Bewohnerinnen und Bewohner des Heims. ³Daneben sind in angemessenem Umfang auch volljährige Angehörige und sonstige volljährige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der Heimaufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen wählbar.

(3) Die Heimaufsichtsbehörden fördern die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Mitglieder von Bewohnervertretungen über die Wahl zu den Bewohnervertretungen und deren Befugnisse sowie über die Möglichkeiten der Mitwirkung.

(4) ¹Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung in einem Heim nicht gebildet werden kann, werden ihre Aufgaben durch eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen, die oder der von der Heimaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Heimleitung bestellt wird. ²Die Tätigkeit der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

(5) ¹Der Betreiber eines Heims ist verpflichtet, der Bewohnervertretung, der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher rechtzeitig vor Aufnahme von Verhandlungen über Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Elften Buch oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die Gründe sowie die Angemessenheit einer angestrebten Entgelterhöhung zu erläutern und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Der Betreiber hat den Mitgliedern der Bewohnervertretung, der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher auf Verlangen zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme Einsicht in die Kalkulationsunterlagen zu gewähren. ³Der Betreiber ist verpflichtet, den Inhalt der Stellungnahme vor Beginn der Verhandlungen den als Kostenträgern betroffenen Vertragsparteien zur Kenntnis zu geben.

(6) ¹Auf Heime und Teile von Heimen im Sinne des § 1 Abs. 1, die ausschließlich einer bis zu drei Monaten dauernden Aufnahme volljähriger Menschen dienen (Kurzzeitheime), finden die Absätze 1 bis 5 sowie die §§ 6, 7 und 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7 des Heimgesetzes keine Anwendung. ²Nehmen die Heime nach Satz 1 in der Regel mindestens sechs Personen auf, so finden die Absätze 1, 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher zu bestellen ist.

§ 5

Anforderungen an den Betrieb eines Heims

(1) Der Betreiber eines Heims ist verpflichtet, seine Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen, sein Leistungsangebot, aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis, allen Interessierten zugänglich zu machen und die Bewohnerinnen und Bewohner über ihren Beratungsanspruch nach § 3 Nr. 1 und ihre

Beschwerdemöglichkeiten bei der Heimaufsichtsbehörde sowie den Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe zu informieren.

(2) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn in ihm

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner geachtet und vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
2. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglicht sowie die erforderlichen Hilfen gewährt werden,
3. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung und die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gemeinschaft gewahrt und gefördert werden, insbesondere bei behinderten Menschen die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet werden,
4. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegung und der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse, sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung gesichert sind,
5. sichergestellt wird, dass die Eingliederung behinderter volljähriger Bewohnerinnen und Bewohner gefördert wird,
6. sichergestellt wird, dass für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner Pflegeplanungen aufgestellt werden und deren Umsetzung aufgezeichnet wird,
7. sichergestellt wird, dass in Einrichtungen für behinderte Menschen für die Bewohnerinnen und Bewohner Förder- und Hilfepläne aufgestellt werden und deren Umsetzung aufgezeichnet wird,
8. ein ausreichender Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und außerdem sichergestellt wird, dass von den Beschäftigten die Anforderungen an die Hygiene eingehalten werden,
9. sichergestellt wird, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden, und
10. sichergestellt wird, dass es unter der Verantwortung einer Heimleitung betrieben wird.

(3) Der Betreiber eines Heims muss

1. die für den Betrieb eines Heims erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
2. sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten und deren persönliche und fachliche Eignung für die zu leistende Tätigkeit ausreicht,
3. ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betreiben.

(4) Die Selbständigkeit der Betreiber von Heimen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 6

Anzeigepflichten

(1) ¹Wer den Betrieb eines Heims aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Heimaufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Die Übernahme eines bestehenden Heims ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor der vorgesehenen Übernahme anzuzeigen. ³Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme oder der Übernahme,
2. Namen und Anschriften des Heims und seines Betreibers,
3. die Nutzungsart des Heims und der Räume, deren Lage, Zahl und Größe, bezüglich der Wohnräume auch die vorgesehene Belegung sowie die Konzeption des Heims,
4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den beruflichen Werdegang der Heimleitung und bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung,
5. die vorgesehene personelle Ausstattung, soweit über die personelle Ausstattung nicht bereits ein Vertrag nach § 72, 84 Abs. 5 oder § 92 b des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs oder eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs abgeschlossen ist, und
6. ein Muster der Heimverträge sowie sonstiger allgemein verwendeter Verträge.

⁴Stehen die Heimleitung oder die Pflegedienstleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, so sind die Angaben bis zur Aufnahme des Heimbetriebs nachzuholen.

(2) Die Heimaufsichtsbehörde kann weitere Angaben verlangen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Ändern sich Umstände, die nach Absatz 1 anzuzeigen sind, so sind die Änderungen der Heimaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Wer beabsichtigt, den Betrieb eines Heims ganz oder teilweise einzustellen oder die Inhalte von Verträgen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 6 wesentlich zu ändern, hat dies der Heimaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. ²In der Anzeige über eine Einstellung oder Teileinstellung des Betriebs muss die anderweitige Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nachgewiesen sowie die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern angegeben werden.

(5) ¹Wer als Träger eines ambulanten Dienstes entgeltliche Betreuungsleistungen in einer Wohngemeinschaft pflegebedürftiger volljähriger oder behinderter volljähriger Menschen erbringt oder erbringen will, hat dies der Heimaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. ²Die Anzeige muss enthalten

1. die Anschrift des Ortes der Leistungserbringung,
2. Namen und Anschrift der Vermieterin oder des Vermieters der Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft,
3. die Namen der Bewohnerinnen und Bewohner und, wenn diese Pflegeleistungen erhalten, zusätzlich die Angabe der Pflegestufe,
4. bei Wohngemeinschaften pflegebedürftiger volljähriger Menschen eine Erklärung darüber, ob zur Vermieterin oder zum Vermieter eine rechtliche oder tatsächliche Verbindung besteht, und
5. eine Kopie der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern geschlossenen Verträge über die Leistungserbringung.

³Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) ¹Der Betreiber eines Heims hat die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten und Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen. ²In den Aufzeichnungen muss insbesondere dargestellt werden

1. die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Heims,

2. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der in der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner eingesetzten Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die Pflegestufe,
4. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln sowie die pharmazeutische Überprüfung der Arzneimittelvorräte und die Unterweisung der Beschäftigten im sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
5. die Pflegeplanungen und Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
6. in Einrichtungen der Behindertenhilfe Förder- und Hilfepläne für die Bewohnerinnen und Bewohner und die Umsetzung der Pläne,
7. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung und deren Ergebnisse,
8. freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Angabe der oder des für die Anordnung Verantwortlichen und
9. die für Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen.

³Die Aufzeichnungen sind für jedes Heim gesondert zu führen. ⁴Der Betreiber kann die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Heims auch durch die nach anderen Vorschriften geforderte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung dokumentieren.

(2) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb des Heims bis zum Ablauf von sechs Jahren nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen bestehen.

§ 8

Prüfungspflichten und -befugnisse der Behörden, Verpflichtung zur Auskunft

(1) ¹Die Heimaufsichtsbehörden prüfen durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen, ob in den Heimen die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt werden. ²Angemeldete und unangemeldete Prüfungen sind jederzeit zulässig, zur Nachtzeit jedoch nur, soweit das Ziel der Prüfung zu anderer Zeit nicht erreicht werden kann. ³Der Betreiber,

die Heimleitung und die Pflegedienstleitung haben der Heimaufsichtsbehörde die für die Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen auf Verlangen Fotokopien von Geschäftsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.⁴Die Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 1 hat der Betreiber im Heim zur Prüfung bereitzuhalten; für Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

(2) ¹Die von der Heimaufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für das Heim genutzten Grundstücke und die Räume des Heims zu betreten, jedoch Räume, die bestimmten Bewohnerinnen oder Bewohnern zur Wohnnutzung überlassen sind, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 7 zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Bewohnervertretung oder der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen und
6. die Beschäftigten zum Heimbetrieb zu befragen.

²Der Betreiber hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. ³Die Behörde kann zu ihren Prüfungen fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. ⁴Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁵Sie dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner nicht für sich speichern und nicht an Dritte übermitteln. ⁶Soweit die zuständige Behörde gesetzlich zur Durchführung weiterer Prüfungen von Heimen berechtigt oder verpflichtet ist, soll sie die Prüftermine koordinieren und die Prüfungen zeitgleich mit einer Prüfung nach diesem Gesetz vornehmen.

(3) ¹Zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen oder Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen, jederzeit betreten werden. ²Die auskunftspflichtige Person und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(4) ¹Die Heimaufsichtsbehörde führt in jedem Heim jährlich mindestens eine Prüfung des Heims durch. ²Sie kann die Prüfungsabstände auf bis zu zwei Jahre ausdehnen, wenn ein Heim durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder durch unabhängige

Sachverständige oder Prüfinstitutionen im Sinne des § 114 Abs. 4 Satz 2 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs geprüft worden ist.

(5) Die Heimaufsichtsbehörde ist befugt, mit der Anzeige nach § 6 Abs. 1, jedenfalls aber drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme des Heims, Prüfungen vorzunehmen.

(6) ¹Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass eine Einrichtung als Heim betrieben wird, ohne entsprechend angezeigt zu sein, so hat die Heimaufsichtsbehörde die Befugnis, zu prüfen, ob die Einrichtung ein Heim ist. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(7) Eine auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) Klagen gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 6, haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch die Absätze 1 bis 3, auch in Verbindung mit Absatz 6, eingeschränkt.

§ 9

Beratung bei Mängeln in Heimen

(1) ¹Stellt die Heimaufsichtsbehörde in einem Heim Mängel fest, so soll sie zunächst den Betreiber beraten, wie die Mängel abgestellt werden können. ²Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige nach § 6 bereits vor der Aufnahme des Heimbetriebs Mängel festgestellt werden.

(2) ¹An einer Beratung nach Absatz 1 soll die Heimaufsichtsbehörde den Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs bestehen, beteiligen. ²Er ist zu beteiligen, wenn die Beseitigung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in Bezug auf Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, wenn mit

ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach § 72, 75 oder 85 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs bestehen.

(3) Ist Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der Mängel eine Fortsetzung des Heimvertrags nicht zuzumuten, so soll die Heimaufsichtsbehörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

§ 10

Anordnungen bei Mängeln

(1) ¹Stellt der Betreiber eines Heims Mängel nicht ab, so kann die Heimaufsichtsbehörde die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Anordnungen treffen. ²Eine Anordnung nach Satz 1 ist auch vor Aufnahme des Heimbetriebs zulässig, wenn Mängel nach einer Anzeige nach § 6 vor Aufnahme des Heimbetriebs festgestellt werden.

(2) ¹Anordnungen sind soweit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs auszugestalten. ²Anordnungen, die eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zur Folge haben können, sind im Benehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, zu treffen.

(3) ¹Anordnungen gegenüber dem Betreiber eines nach § 72 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs zugelassenen Pflegeheims, die eine Erhöhung der nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, sind im Benehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien zu treffen. ²Gegen Anordnungen nach Satz 1 kann auch die Pflegekasse Klage erheben.

(4) Klagen gegen Anordnungen nach den Absätzen 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Betätigungsverbot, Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung

(1) Die Heimaufsichtsbehörde kann dem Betreiber eines Heims untersagen, bestimmte Personen in dem Heim tätig werden zu lassen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) ¹Hat der Betreiber eines Heims nach einer Untersagung nach Absatz 1 die Heimleitung nicht durch eine geeignete Person wieder besetzt, so kann die Heimaufsichtsbehörde auf Kosten des Betreibers vorübergehend eine kommissarische Heimleitung einsetzen, um den Heimbetrieb aufrechtzuerhalten. ²Die kommissarische Heimleitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Heimleitung. ³Ihre Tätigkeit endet, wenn der Betreiber mit Zustimmung der Heimaufsichtsbehörde eine geeignete Heimleitung eingesetzt hat, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

(3) Klagen gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Untersagung

(1) Die Heimaufsichtsbehörde hat den Betrieb eines Heims zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 5 oder einer aufgrund des § 15 erlassenen Verordnung nicht erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 10 und 11 nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Betreiber

1. die Anzeige nach § 6 Abs. 1 unterlassen oder in der Anzeige unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 10 Abs. 1 nicht innerhalb einer gesetzten Frist befolgt oder
3. Personen entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 11 weiterbeschäftigt.

(3) Ist der Heimbetrieb noch nicht aufgenommen worden, so ist eine Untersagung frühestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme zulässig.

(4) Die Klage gegen eine Untersagung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Heimen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Prüfung sind die Heimaufsichtsbehörden verpflichtet, mit den Pflegekassen,

deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und dem Träger der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten. ²Im Rahmen dieser Zusammenarbeit stimmen sie auf der Grundlage gegenseitiger partnerschaftlicher Information und Beratung Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen ab und streben Einvernehmen über im Einzelfall notwendige Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln an; Prüfungen sollen arbeitsteilig gemeinsam oder getrennt durchgeführt werden. ³Doppelprüfungen sollen vermieden werden. ⁴Die Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen Niedersachsens, die Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sowie das Fachministerium können Vereinbarungen zur Umsetzung der Sätze 1 bis 3 treffen.

(2) ¹Die Heimaufsichtsbehörden sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben, einschließlich der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse, auch bezüglich der personellen Ausstattung in Heimen, mit den in Absatz 1 Genannten auszutauschen. ²Personenbezogene Daten sind vor einer Übermittlung zu anonymisieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen die Heimaufsichtsbehörden, personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermitteln, soweit dies zur Ausführung des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs erforderlich ist.

(4) ¹Die Heimaufsichtsbehörden bilden zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 mit den dort Genannten Arbeitsgemeinschaften. ²Eine Heimaufsichtsbehörde führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und leitet deren Sitzungen.

(5) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 4 arbeiten mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen und den sonstigen Betreibern von Heimen sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.

§ 14

Befreiungen zur Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen

(1) Die Heimaufsichtsbehörde kann auf Antrag ausnahmsweise Befreiungen erteilen von den Anforderungen

1. des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 und einer nach § 15 Nr. 3 erlassenen Verordnung, wenn eine Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption des Heims eine Mitwirkung nicht erforderlich macht und
2. einer nach § 15 Nr. 1 oder 2 erlassenen Verordnung, wenn dies im Interesse der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint und hierdurch der Gesetzeszweck nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

(2) ¹Die Befreiung ist auf höchstens sechs Jahre zu befristen. ²Sie kann auf bis zu zehn Jahre verlängert werden. ³Wenn der Betreiber den Erfolg der erprobten Betreuungs- oder Wohnform nachgewiesen hat, kann die Befreiung auf Dauer erteilt werden.

§ 15

Verordnungsermächtigungen

Das Fachministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Verordnung Regelungen zu treffen

1. über die Anforderungen an die Räume in den Heimen, insbesondere die Wohn-, Gemeinschafts-, Therapie- und Wirtschaftsräume, sowie die Verkehrsflächen, die sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
2. über die Anforderungen an die Eignung der Heimleitung und der Beschäftigten sowie über den Anteil der Fachkräfte an dem vorhandenen Personal und
3. über die Wahl und die Zusammensetzung der Bewohnervertretung, die Bestellung einer Bewohnerfürsprecherin oder eines Bewohnerfürsprechers in Heimen und die Art, den Umfang und die Form der Mitwirkung

und dabei bestehende Verordnungen des Bundes zu ersetzen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 1 oder einem vollziehbaren Verbot nach § 11 Abs. 1 zuwiderhandelt,
6. einer vollziehbaren Untersagung nach § 12 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
7. einer Verordnung nach § 15 zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. sich entgegen § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Heimgesetzes Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt oder einer auf Grund des § 14 Abs. 7 des Heimgesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
9. sich entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 des Heimgesetzes Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 6 und 8 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 5, 7 und 9 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 17

Zuständigkeiten

(1) ¹Die Aufgaben der Heimaufsichtsbehörde nehmen wahr

1. das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
 - a) für Heime oder Teile von Heimen für behinderte volljährige Menschen, mit denen keine Verträge nach § 72 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs bestehen,
 - b) für Einrichtungen zur Rehabilitation, soweit sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllen,
2. im Übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches.

²Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

(2) ¹Einer kommunalen Körperschaft, die nach § 8 Abs. 2 und § 10 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs in

Verbindung mit § 17 a der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs als Modellversuchskommune an der Erprobung der erweiterten Heranziehung teilnimmt, kann auf ihren Antrag durch das Fachministerium für die Dauer der erweiterten Heranziehung die Aufgabe der Heimaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 übertragen werden. ²Die Übertragung kann widerrufen werden, wenn die kommunale Körperschaft dies beantragt oder sie keine Gewähr mehr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe bietet. ³Die durch die Übertragung verursachten Kosten werden nicht ausgeglichen.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 3. Oktober 1968 (Nds. GVBl. S. 129), geändert durch § 12 Nr. 7 der Verordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205),
2. § 2 Nr. 3 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 430).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

1.1 Anlass

Mit der Föderalismusreform ist die Rechtssetzungskompetenz für das Heimrecht, mit Ausnahme des Heimvertragsrechts sowie der Regelungen über Leistungen an Träger und Beschäftigte, die der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das bürgerliche Recht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes) zuzuordnen sind, zum 1. September 2006 auf die Länder übergegangen.

Auch wenn sich das Heimgesetz des Bundes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) – im Folgenden Bundesheimgesetz genannt – grundsätzlich und ganz überwiegend bewährt hat, wurde bereits im Vorfeld der Diskussion um die Föderalismusreform in bestimmten Bereichen des Bundesrechts Änderungsbedarf gesehen. Bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 hatten sich die Vertragspartner für eine Novellierung des Heimgesetzes auf Bundesebene ausgesprochen und wesentliche Eckpunkte einer Heimrechtsreform umrissen. Auf der Grundlage dieser Vorschläge haben Arbeits- und Sozialministerkonferenzen in den Jahren 2005 und 2006 eigene Reformüberlegungen konkretisiert und beschlossen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nimmt Niedersachsen die übertragene Gesetzgebungskompetenz wahr und entwickelt das Heimrecht des Bundes auf dieser Basis weiter. Änderungen und Anpassungen des Bundesrechts wurden nur dort vorgenommen, wo sich die bundesrechtlichen Regelungen nicht bewährt haben oder landesspezifische Besonderheiten dies geboten erscheinen lassen.

Im Rahmen des Modellprojektes „Initiative - Moderne Regulierung, Bürgerbeteiligung“ wurde die Reform des Heimgesetzes im Rahmen einer Online-Konsultation zur (fach-) öffentlichen Diskussion gestellt.

Angesprochen waren alle niedersächsischen Einrichtungen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsichtsbehörden. Diese hatten die Möglichkeit, bürokratische Hemmnisse des geltenden Heimgesetzes zu benennen und hierzu korrespondierend ihre eigenen Vorstellungen, unter Abwägung mit dem Schutzzweck des Heimgesetzes, zu konkretisieren. Hierzu stand ihnen vom 23. Juni bis zum 18. Juli 2008 eine

Internetplattform zur Verfügung. Die Beiträge wurden ausgewertet und sind in die Überlegungen zur Ausgestaltung des vorliegenden Gesetzentwurfs eingeflossen.

1.2 Ziele

Das Bundesheimgesetz ist mit seiner ordnungsrechtlichen Prägung auf die besondere Schutzbedürftigkeit älterer, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen in klassischen stationären Einrichtungen ausgerichtet. Vor dem Hintergrund insbesondere der demographischen Entwicklung besteht dieses Schutzbedürfnis nach wie vor. Allerdings haben sich das Selbstverständnis älterer und behinderter Menschen sowie die Vorstellungen von einem selbstbestimmten Leben auch im Alter und bei Pflegebedürftigkeit, gewandelt. Den im Zuge der Nachfrage nach selbstbestimmten Formen des gemeinschaftlichen Lebens zunehmend entstehenden alternativen Wohngemeinschaften wird das Bundesheimgesetz nur unzureichend gerecht. Insbesondere bestehen erhebliche Unsicherheiten bei der Abgrenzung von Heimen und ambulant betreuten Wohnformen, die nicht dem Heimrecht unterliegen. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Rechtssicherheit hinsichtlich seines Anwendungsbereichs zu schaffen und den Bewohnerinnen und Bewohnern von stationären Einrichtungen und nicht selbstbestimmten ambulant betreuten Formen des gemeinschaftlichen Wohnens den Schutz zu gewähren, dessen sie aufgrund ihres Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber Dritten bedürfen. Weiteres Ziel ist es, die Qualität der Pflege und Betreuung zu sichern und zu steigern und die Betreiber von Heimen von vermeidbarem bürokratischen Aufwand zu entlasten, ohne den Schutzzweck des Gesetzes zu gefährden.

1.3 Inhaltliche Schwerpunkte

Ein zentraler Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Präzisierung des Geltungsbereichs, um eine Abgrenzung von Heimen zu den selbstbestimmten ambulant betreuten Formen des gemeinschaftlichen Wohnens zu ermöglichen. Die Definition des Heimbegriffs wurde daher unter Übernahme der bewährten Tatbestandsmerkmale des Bundesheimgesetzes überarbeitet und gestrafft. Das Landesrecht löst sich allerdings vom bisher im Bundesrecht verwendeten und eingeführten Begriff des „Trägers“ und ersetzt diesen durch „Betreiber“. Eine Änderung in rechtlicher Hinsicht ist damit nicht verbunden. Neben stationären Einrichtungen gilt der Gesetzentwurf auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften Pflegebedürftiger, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner in einer strukturellen Abhängigkeit gegenüber einem Dritten befinden. Dort, wo die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Angelegenheiten nicht autonom und unbeeinflusst insbesondere von ambulanten Betreuungsdiensten regeln können, kann

auf den Schutzzweck des Gesetzentwurfs nicht verzichtet werden. Der Gesetzentwurf findet dagegen auf ambulant betreute Wohngemeinschaften pflegebedürftiger Menschen dann keine Anwendung, wenn diese selbstbestimmt sind. Das gleiche gilt für räumlich abgeschlossene Wohngemeinschaften, in denen bis zu zwölf behinderte volljährige Menschen leben, die ambulante Betreuungsleistungen gemäß § 54 Abs. 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) erhalten. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Hospize unterliegen künftig nicht mehr dem Geltungsbereich des Gesetzes, weil der betroffene Personenkreis nicht ständig in diesen Einrichtungen lebt und daher das Schutzbedürfnis mit dem der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen nicht vergleichbar ist.

Auch die Abgrenzung der Fälle des betreuten Wohnens, die dem Geltungsbereich des Entwurfs unterliegen, wurde konkretisiert. Durch die Streichung unbestimmter Rechtsbegriffe wird Rechtssicherheit geschaffen.

Eine besondere Bedeutung kommt der Erprobung alternativer Wohnformen zu, weil es dem Wunsch vieler älterer Menschen entspricht, ein Leben in weitestgehender Selbständigkeit und Eigenverantwortung führen zu können. Die Entstehung neuer Betreuungs- oder Wohnformen für ältere oder behinderte Menschen unter dem Geltungsbereich des Heimbewohnerschutzgesetzes und die Erprobung neuer Modelle wird insofern erleichtert, als die Befreiung von rechtlichen Anforderungen im Interesse der Erprobung künftig nicht mehr dringend erforderlich sein muss. Außerdem ist zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen auch eine vollständige Befreiung von den Anforderungen der Verordnungen möglich. Der Erprobungszeitraum beträgt nunmehr sechs Jahre und kann um weitere vier Jahre verlängert werden. Der Betreiber hat ferner die Möglichkeit, bereits während der laufenden Erprobungsphase eine dauerhafte Befreiung zu erlangen, wenn er den Erfolg der Erprobung nachweist.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen bedeutet die Möglichkeit zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft Lebensqualität. Neu aufgenommen wurde daher als Gesetzeszweck die Wahrung und Förderung der Teilhabe pflegebedürftiger und behinderter Menschen am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben innerhalb und außerhalb des Heims. Dem korrespondiert eine entsprechende Pflicht des Betreibers.

Die Beratungspflicht der Heimaufsichtsbehörden wird konkretisiert und umfasst auch die Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner selbstbestimmter ambulant betreuter Wohngemeinschaften, deren Vermieterinnen und Vermieter und der Träger von Betreuungsdiensten, die dort Leistungen der ambulanten Versorgung erbringen oder

erbringen wollen, sowie der Interessenten an solchen Wohnformen. Eine neue Aufgabe wird den Heimaufsichtsbehörden dadurch nicht übertragen.

Die Regelungen des Bundesheimgesetzes zur Mitwirkung wurden übernommen, jedoch sowohl sprachlich als auch strukturell überarbeitet und ergänzt. An die Stelle des bisherigen Heimbeirates und der Heimfürsprecherin oder des Heimfürsprechers treten die Bewohnervertretung und die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher. Aufgaben und Funktion sind identisch.

Die Anforderungen an den Betrieb eines Heims orientieren sich an den bewährten Regelungen des Bundesheimgesetzes, wurden aber redaktionell überarbeitet. Die bisherige Aufteilung der Anforderungen zum einen an den Betreiber und die Leitung und zum anderen an den Betreiber selbst wurde nicht beibehalten. Die Umsetzung der Anforderungen obliegt allen Beschäftigten des Betreibers und damit auch der Leitung, die für die gesamten Betriebsabläufe und -ergebnisse verantwortlich ist. Das Ergebnis ist aber allein dem Betreiber zuzurechnen. Neu aufgenommen wird die Verpflichtung der Betreiber, ihr Leistungsangebot nach Art, Menge und Preis allen Interessierten zugänglich zu machen. Damit wird dem Wunsch nach mehr Information und Transparenz von Leistungen und Kosten Rechnung getragen und den Bürgerinnen und Bürgern eine bessere Möglichkeit zum Vergleich gegeben. Eine Belastung für die Leistungserbringer ist damit nicht verbunden, weil sie bereits heute gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI verpflichtet sind, die zu veröffentlichenden Aufzeichnungen vorzunehmen. Die Art der Veröffentlichung bleibt ihnen überlassen. Darüber hinaus haben die Betreiber künftig die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten bei den Heimaufsichtsbehörden, den Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe zu informieren und ein Beschwerdemanagement durchzuführen. Normiert wurde der Sicherstellungsauftrag hinsichtlich der Verpflegung.

Wenn ein Versorgungsvertrag vorliegt, können die Heimaufsichtsbehörden künftig grundsätzlich von der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit des Betreibers ausgehen, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel daran.

Die dem Bereich des Zivilrechts zuzuordnenden Anforderungen an den Betrieb eines Heims, wie die bisher bestehende Pflicht zur Erbringung der vertraglichen Leistungen, wurden gestrichen.

Aufgenommen wurde eine Anzeigepflicht für die Träger ambulanter Dienste, wenn sie in Wohngemeinschaften pflegebedürftiger volljähriger oder behinderter volljähriger Menschen entgeltliche Betreuungsleistungen erbringen oder erbringen wollen.

Im Rahmen der Entbürokratisierung wird der Katalog der Anzeigepflichten gestrafft und auf das erforderliche Maß reduziert. Er ist nunmehr abschließend und umfasst zukünftig

nur noch 6 statt der bisherigen 13 Tatbestände. So sind Angaben des Betreibers zu den Namen und der beruflichen Ausbildung der Betreuungskräfte, zu den Einzelvereinbarungen gemäß § 39 a des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V), zur Finanzierung der Investitionskosten, zu Satzungen oder Gesellschaftsverträgen sowie zur Heimordnung künftig nicht mehr erforderlich. Gleiches gilt auch für die allgemeine Leistungsbeschreibung des Heims sowie für die Vorlage von Verträgen nach dem Elften Buch und dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs. Auch ein Wechsel des Betreuungspersonals muss künftig nicht mehr angezeigt werden. Hierdurch wird den berechtigten Interessen der Betreiber von Heimen nach Deregulierung Rechnung getragen, ohne die Interessen und den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu gefährden. Der Verstoß gegen die Pflicht, Änderungen unverzüglich anzuzeigen, wird künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Die Angleichung der Aufbewahrungsfristen an die Vorschriften des Steuerrechts dient der Entbürokratisierung. Gestrichen wird darüber hinaus die Pflicht zur Aufzeichnung hinsichtlich der Nutzungsart, der Lage, der Zahl und der Größe der Räume sowie der Belegung der Wohnräume. Detaillierte Aufzeichnungen über persönliche und berufliche Daten sind künftig auf die im Bereich der Betreuung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt.

Außerdem entfällt künftig die Prüfung, ob im Fall der vorübergehenden Einsetzung einer kommissarischen Heimleitung durch die Heimaufsicht zugleich die Voraussetzungen für eine Untersagung des Heimbetriebs vorliegen.

Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner werden die Heime, wie bisher, mindestens einmal jährlich geprüft. Die Heimaufsichtsbehörde kann die Prüfabstände aber unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu zwei Jahre ausdehnen. Festgehalten wird auch an der angemeldeten und unangemeldeten Prüfung, weil sich deren Nebeneinander in Niedersachsen in der Praxis bewährt hat. Um den Heimalltag durch Prüfungen nicht unnötig zu beeinträchtigen, sind die Heimaufsichtsbehörden der kommunalen Ebene künftig gehalten, Prüftermine möglichst zu koordinieren und alle in kommunaler Zuständigkeit liegenden Prüfungen in einem Heim im Regelfall am Tag der heimaufsichtlichen Prüfung durchzuführen.

Durch frühzeitige Terminabsprachen sowie die Abgrenzung von Zuständigkeiten und Prüfinhalten von Medizinischem Dienst der Krankenversicherungen und Heimaufsichtsbehörden sollen insbesondere Doppelarbeiten und Doppelprüfungen vermieden werden, um die Betreiber von Heimen aber auch die beteiligten Prüfbehörden von überflüssigem Bürokratieaufwand zu entlasten. Die Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen, die Kommunalen Spitzenverbände

Niedersachsens sowie das zuständige Fachministerium können künftig Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Zeitpunkt arbeitsteiliger gemeinsamer, aber auch arbeitsteiliger getrennter Prüfungen von Medizinischem Dienst der Krankenversicherung und Heimaufsichtsbehörden treffen.

Die Berichtspflichten der Heimaufsichtsbehörden gegenüber dem Land und die des Landes gegenüber dem Bund werden abgeschafft. Das Gleiche gilt für die alle zwei Jahre zu erstellenden Tätigkeitsberichte der Heimaufsichtsbehörden.

Schließlich führt der Gesetzentwurf die bundesrechtlichen Ermächtigungsnormen zum Erlass von Rechtsverordnungen in einer Bestimmung zusammen. Dabei soll die Frage der Fachkraftquote wie bisher durch Rechtsverordnung geregelt werden.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die durchzuführende Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Ziele nur durch entsprechende gesetzliche Regelungen erreichen lassen. Alternativ könnte das Land auf seine Gesetzgebungskompetenz verzichten; dann würde das Bundesheimgesetz weiter gelten.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung bestehen nicht.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Dieses Gesetz hat auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern keinen Einfluss.

5. Auswirkungen auf die Familie

Auswirkungen auf familienpolitische Belange entfaltet der Gesetzentwurf nicht. Weder hat der Gesetzentwurf unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Lebensbereiche von Familien, noch werden Familien von dem Gesetzentwurf in anderer Weise betroffen, als sonstige Personen. Die geplanten Regelungen betreffen ebenfalls nicht die Verbesserung der Lebens- und Gestaltungsbedingungen für Familien (materielle Situation, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit, Zusammenleben der Generationen, Pflege von kranken, behinderten oder älteren Familienangehörigen). Schließlich betreffen die Regelungen die für Familien wichtigen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur oder Bildungseinrichtungen nicht.

6. Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen

Zielgruppe dieses Gesetzes sind auch schwerbehinderte Menschen, soweit sie in Heimen leben. Keine Auswirkungen hat das Gesetz auf schwerbehinderte Menschen außerhalb von Einrichtungen für volljährige behinderte Menschen oder Alten- und Pflegeheimen.

7. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Für das Land entstehen keine Mehrkosten für den Verwaltungsvollzug. Wie bisher obliegt die Zuständigkeit für die Durchführung dieses Gesetzes den Kommunen in Gestalt der Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte sowie dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, soweit Einrichtungen für behinderte volljährige Menschen betroffen sind.

Erkennbare Mehrbelastungen der Heimaufsichtsbehörden im Verhältnis zur Durchführung des Bundesheimgesetzes entstehen durch den Gesetzentwurf nicht, weil durch die Konkretisierung des Anwendungsbereichs für die zuständigen Behörden keine neuen Aufgaben entstehen. Bereits nach dem Bundesheimgesetz war es deren Aufgabe, die Frage des Heimcharakters von Wohnformen zu prüfen und zu überwachen. Auch durch die Beratungspflichten werden den Heimaufsichtsbehörden keine neuen Aufgaben übertragen, die finanzielle Ansprüche nach dem Konnexitätsgrundsatz oder Mehrkosten auslösen könnten.

Dieser Gesetzentwurf verfolgt u. a. das Ziel der Deregulierung. So führt die Streichung und Straffung von Anzeigepflichten, der Wegfall der Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit, sowie insbesondere der Berichtspflichten zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei den Betreibern und den Heimaufsichtsbehörden. Gleiches gilt aufgrund der Herausnahme der Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie der Hospize aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Prüfung der im Zivilrecht geregelten Aspekte, wie beispielsweise die Frage der Angemessenheit der Entgelte entfällt ebenfalls.

8. Beteiligung von Verbänden und Organisationen

(Beteiligung steht noch aus)

9. Anhörung von Landesbeauftragten

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bedenken wurden nicht vorgetragen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Absatz 1

Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzentwurfs. Danach gilt das Gesetz für Heime im Sinne der Absätze 2 bis 5.

Absatz 2

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass sich Menschen aufgrund ihres persönlichen Hilfebedarfs freiwillig oder aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse und Lebensumstände in Wohnformen begeben, in denen sie unter teilweiser Aufgabe ihres Rechts auf Selbstbestimmung gegen Entgelt einen Anspruch auf ihren konkreten Bedürfnissen entsprechende umfassende Versorgung in jeder denkbaren aktuellen oder zukünftigen Lebenslage aus einer Hand erhalten.

Die Definition des Heims wird in sprachlicher Hinsicht überarbeitet, inhaltlich gestrafft und unter Übernahme der bewährten Tatbestandsmerkmale aus dem Bundesheimgesetz ausgestaltet. Wie bisher umfasst der Begriff der Betreuung im Sinne der Nummer 3 neben der Pflege auch die soziale Betreuung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB XI sowie Eingliederungshilfe für behinderte volljährige Menschen. Die Überlassung von Wohnraum und das zur Verfügung stellen oder Vorhalten von Betreuung aus einer Hand bilden – wie bisher – zentrale Elemente des Heimbegriffs. Für diesen ist kennzeichnend, dass die Bewohnerinnen und Bewohner keinerlei Wahlfreiheit hinsichtlich Art und Umfang der durch das Heim erbrachten Leistungen haben. Diese fehlende Wahlfreiheit ist wesentliche Mitursache der strukturellen Abhängigkeit, der sich die Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund ihrer persönlichen Situation rechtlich nicht entziehen können oder wollen.

Das Tatbestandsmerkmal der Verpflegung ist in § 1 Abs. 2 des Gesetzes nicht mehr enthalten. Dass Betreiber gleichwohl weiterhin verpflichtet sind, die Verpflegung im Verhältnis zu den Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen, ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 4. Die Verpflegung bleibt – wie bisher – gemeinsam mit der Gewährung von Unterkunft und Betreuung, also Pflege und sozialer Betreuung, zentraler Inhalt der heimmäßigen Versorgungsgarantie. Da die Heimeigenschaft auch in den Fällen, in denen Betreiber sich in der Vergangenheit Dritter bedient hatten, um die Verpflegung im Heim sicherzustellen, uneingeschränkt Bestand hatte, ist das Tatbestandsmerkmal der Verpflegung bei der Definition des Heimes eher untauglich und daher entbehrlich.

Absatz 3

Bislang ist die Entstehung alternativer Wohnformen in Gestalt ambulant betreuter Wohngemeinschaften durch die Regelungen des Bundesheimgesetzes behindert und erschwert worden, weil eine klare Abgrenzung dieser Wohnformen von Heimen aufgrund der tatbestandlichen Merkmale des Gesetzes nur unvollständig möglich war. Auch der Rechtsprechung ist es letztlich nicht ausnahmslos gelungen, Rechtssicherheit für Interessenten an alternativen Wohnformen sowie für Investoren zu schaffen.

Absatz 3 definiert nicht selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaften, die künftig dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegen. Zugleich werden diese Wohngemeinschaften durch die Zweckbestimmung von solchen des privaten Bereichs, etwa zwischen Angehörigen, Lebensgemeinschaften oder Partnerschaften abgegrenzt, die nicht in erster Linie das Ziel verfolgen, unter gemeinsamer Haushaltsführung im Rahmen einer Auftraggebergemeinschaft gegen Entgelt externe Pflege- oder Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzlicher Betreuerinnen und Betreuer auf umfassende Selbstbestimmung unterscheidet ambulant betreute Wohngemeinschaften ganz grundlegend von Heimen.

Gemäß Nummer 1 ist eine Wohngemeinschaft typischerweise immer dann nicht selbstbestimmt, wenn sie von einem Dritten, also einem außerhalb der Wohngemeinschaft Stehenden, betrieben wird, der dieser Wohnraum vermietet und dort zugleich ambulante Betreuungsleistungen erbringt. Nummer 1 setzt die Existenz eines Betreibers voraus. Das Landesrecht löst sich, allerdings ausschließlich aus rein sprachlichen Gründen, von dem bisher üblichen und eingeführten Begriff des „Trägers“ und ersetzt diesen durch den Begriff des Betreibers. Eine Änderung in rechtlicher Hinsicht ist damit nicht verbunden. Ein Betreiber ist also diejenige juristische oder natürliche Person, die den Zweck der Wohnform und die Zusammenfassung von sächlichen und personellen Mitteln zum Betrieb derselben verantwortet und in beiden Bereichen rechtlich oder faktisch einen bestimmenden Einfluss ausüben kann oder eine (gesamt)steuernde Rolle einnimmt und das Zusammenspiel wesentlicher Leistungen kontrolliert. Soweit der Betreiber über formal selbständige natürliche oder juristische Personen agiert und zum Beispiel den Betrieb des Wohnens und die Gewährung von Betreuungsleistungen jeweils rechtlich selbständigen Betriebsgesellschaften oder Diensten zuweist, ist dies für die heimrechtliche Bewertung seiner Betreibereigenschaft unerheblich. Anders ist die Situation zu beurteilen, wenn die Anbieter von Wohnraum und Betreuungsleistungen rechtlich und tatsächlich eindeutig voneinander unabhängig sind und dementsprechend selbständig und unabhängig als Vertragspartner gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern auftreten. Davon kann dann nicht ausgegangen werden, wenn eine natürliche oder juristische Person als Dritter zugleich Einfluss auf die

Entscheidungen des Vermieters und des Betreuungsdienstes nehmen kann oder wenn eine solche Einflussnahme durch den Vermieter auf den ambulanten Dienst oder umgekehrt möglich ist.

Gemäß Nummer 2 ist das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf freie Wahl der Betreuungsdienste ein weiteres elementares Abgrenzungskriterium der selbstbestimmten ambulant betreuten Wohngemeinschaft gegenüber dem Heim, in dem die Bewohnerinnen und Bewohner gerade nicht über die Möglichkeit verfügen, andere als die vom Heim angebotenen Leistungen gegen Entgelt von bestimmten Anbietern abzunehmen. Betreuungsdienste in Sinne der Nummer 2 sind diejenigen ambulanten Dienste, die Leistungen der ambulanten Pflege und der sozialen Betreuung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB XI in Haushaltsgemeinschaften nach Absatz 3 erbringen, also solche Leistungen, die über die allgemeinen Betreuungsleistungen hinausgehen. Werden lediglich allgemeine Betreuungsleistungen zwingend in Verbindung mit einem Mietvertrag erbracht, gilt Absatz 5. Der Frage, ob das freie Wahlrecht der Bewohnerinnen und Bewohner nicht nur bei Gründung der Wohngemeinschaft, sondern auch während des Bestehens derselben jederzeit besteht, wird besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. Besonders kritisch ist diese Frage dann zu prüfen, wenn ein Betreuungsdienst mehrere Wohngemeinschaften ambulant betreut, die zueinander in enger baulicher, räumlicher oder organisatorischer Verbindung stehen. Dies gilt auch dann, wenn der ambulante Dienst seine Geschäfte von einer Wohnung in einem Haus betreibt, in dem sich eine oder mehrere von ihm betreute Wohngemeinschaften befinden. Das Gleiche gilt, wenn eine ambulant betreute Wohngemeinschaft in enger räumlicher, baulicher oder organisatorischer Verbindung zu einem Heim im Sinne des Absatzes 1 betrieben wird.

Wahlfreiheit besteht dort nicht, wo die Vermietung des Wohnraums und die Erbringung von Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich miteinander verbunden sind. Gleiches gilt, wenn ihre Ausübung mit Nachteilen oder Sanktionen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht für die Wohngemeinschaft oder einzelne ihrer Mitglieder verbunden ist. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Kündigung des ambulanten Dienstleistungsvertrages automatisch zu einer Kündigung des Mietvertrages führen oder eine solche durch gesonderten Rechtsakt des Vermieters, für die es nicht eine aus anderen Gründen gerechtfertigte oder nachvollziehbare Begründung gibt, zur Folge hätte. Das gleiche gilt im umgekehrten Fall.

Des Weiteren liegt eine rechtliche oder tatsächliche Trennung von Miet- und Dienstleistungsverträgen dann nicht mehr vor, wenn die Leistungen durch rechtlich oder tatsächlich miteinander verbundene Personen – und damit aus einer Hand – gewährt werden.

Rechtlich miteinander verbunden sind natürliche oder juristische Personen, die im gewollten Zusammenwirken aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Übereinkunft derselben Wohngemeinschaft Leistungen des Wohnens und der Pflege oder Betreuung anbieten. Rechtlich verbunden sind auch natürliche Personen, wenn sie Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind. Natürliche oder juristische Personen sind auch dann miteinander verbunden, wenn sie derselben Wohngemeinschaft derartige Leistungen anbieten und am wirtschaftlichen Erfolg des Betriebs des jeweils anderen Anbieters beteiligt sind.

Eine wirtschaftliche Beteiligung setzt zugleich auch eine rechtliche Verbindung voraus, mindestens in Gestalt einer mündlichen oder stillschweigenden Übereinkunft. Auf die Form dieser Übereinkunft kommt es dabei nicht entscheidend an.

Diese Sachverhalte sollen grundsätzlich vom Schutzzweck des Gesetzentwurfs erfasst werden. Von dem Anwendungsbereich sollen also insbesondere die Fälle erfasst werden, in denen eine Umgehung der Anwendung des Gesetzes durch Organisationsakt oder dadurch versucht wird, dass die Existenz eines Betreibers schlichtweg geleugnet oder eine tatsächlich bestehende Kooperation bestritten wird.

Eine gemeinsame Mitgliedschaft in Organisationen, Vereinen oder Verbänden usw. begründet dagegen allein noch nicht die Annahme einer rechtlichen oder tatsächlichen Verbindung.

Kein Fall der rechtlichen oder tatsächlichen Verbundenheit liegt dann vor, wenn Betreuungsdienste Menschen aus ihrem Kundenkreis, die den Wunsch äußern, aus ihrer eigenen Häuslichkeit in Formen des selbstbestimmten ambulant betreuten Wohnens zu wechseln, miteinander vernetzen oder einen von ihnen gewünschten Kontakt untereinander herstellen und sie darauf hinweisen, dass ein oder mehrere Vermieter zum gemeinschaftlichen Wohnen geeignete Räumlichkeiten anbieten. Das Gleiche gilt für Vermieter, die Mitglieder einer Wohngemeinschaft oder Interessenten an einer solchen allgemein auf Betreuungsdienste im Einzugsbereich des Wohnobjektes hinweisen. Auch die Schaffung der Gelegenheit zur Kontaktaufnahme zwischen Anbietern und Nachfragenden durch ambulante Dienste oder Vermieter begründet allein noch nicht die Annahme einer rechtlichen oder tatsächlichen Verbundenheit zwischen denselben. Unabdingbare Voraussetzung ist allerdings in allen Fällen, dass keinerlei Einfluss auf die Entscheidung der sich konstituierenden oder bestehenden Wohngemeinschaft genommen wird, einen bestimmten Vermieter oder Pflegedienst zu wählen. Konkrete Empfehlungen lassen auf rechtliche oder tatsächliche Verbindungen schließen.

Gemäß Nummer 3 ist das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner, jederzeit alle Angelegenheiten der Gemeinschaft selbst regeln zu können, Ausdruck des Selbstbestimmungs-

rechts der Wohngemeinschaft und zugleich wesentliches Abgrenzungsmerkmal zum Heim. Es bildet eine der zentralen Grundlagen jeder außerhalb des Schutzzwecks stehenden, ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Nur dort, wo die Bewohnerinnen und Bewohner jederzeit alle Angelegenheiten der Gemeinschaft im umfassenden Sinn unbeeinflusst und unbeeinträchtigt durch Betreuungsdienste regeln können, ist es gerechtfertigt, auf den Schutz des Gesetzes zu verzichten.

Vorstehendes gilt wegen der elementaren Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts auch während des Betriebs der Wohngemeinschaften.

Selbstbestimmt sind Wohngemeinschaften dann, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner selbständig über die Frage des Einzugs neuer Bewohnerinnen und Bewohner – allenfalls in mietvertraglich geregelter Abstimmung mit dem Vermieter – entscheiden können. Darüber hinaus müssen die Regeln über das Zusammenleben sowie die Alltagsgestaltung und Tagesstruktur maßgeblich von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst bestimmt werden. Des Weiteren kommt es entscheidend darauf an, dass das Hausrecht uneingeschränkt bei diesen selbst liegt und die Mitarbeiter des Dienstes in der Wohnung lediglich über einen Gaststatus, nicht jedoch faktisch über die Rolle des Hausherrn verfügen, der beispielsweise darüber entscheidet, wann oder durch wen die Bewohnerinnen und Bewohner Besuch erhalten können. Mit dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner wäre es ebenfalls unvereinbar, wenn beispielsweise lediglich die Mitarbeiter des ambulanten Dienstes, nicht jedoch die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Betreuerinnen und Betreuer oder Angehörige, über einen Haus- oder Wohnungsschlüssel verfügen. Desgleichen wäre es mit dem Hausrecht unvereinbar, wenn die Mitarbeiter des ambulanten Dienstes anders als zum Beispiel im Fall ambulant gepflegter, allein lebender Personen, über einen Büroraum in der Wohngemeinschaft verfügen, von dem aus sie ihre Geschäfte betreiben. Selbstbestimmtheit drückt sich auch darin aus, dass die Entscheidung über die Anschaffung gemeinschaftlich genutzter Einrichtungsgegenstände sowie gemeinschaftlich genutzter oder konsumierter Verbrauchsgüter, gemeinschaftlich oder durch Dritte zu erledigender Tätigkeiten oder Dienstleistungen wie Reinigungsarbeiten, Wäschepflege oder handwerkliche Tätigkeiten maßgeblich von der Gemeinschaft beschlossen und geregelt werden. Dies schließt nicht aus, dass die Umsetzung einzelner Beschlüsse auf eines oder mehrere Mitglieder der Wohngemeinschaft oder auf Dritte übertragen werden kann, wenn dadurch das Selbstbestimmungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner nicht beeinträchtigt wird.

Soweit Bewohnerinnen und Bewohner nicht (mehr) in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, setzt eine funktionierende, selbstbestimmte und von Dritten unabhängige Wohngemeinschaft ein besonderes Engagement der Angehörigen oder der Betreuerinnen und Betreuer der Bewohnerinnen und Bewohner voraus, die im Rahmen von Wohnerversammlungen das Selbstbestimmungsrecht im Interesse der Bewohnerinnen

und Bewohner an deren Stelle für diese tatsächlich ausüben. Bewohnerversammlungen müssen in so regelmäßigen Abständen stattfinden, dass erkennbar ist, dass das Selbstbestimmungsrecht durch die Wohngemeinschaft auch tatsächlich wahrgenommen wird.

Dabei ist zu bedenken, dass es Personenkreise geben kann, die aufgrund des faktisch (nahezu) vollständigen Verlustes ihrer kommunikativen Fähigkeiten tatsächlich kaum mehr in der Lage sein dürften, selbstbestimmt zu leben.

Absatz 4

Die Situation pflegebedürftiger volljähriger Menschen ist bei Umzug aus der eigenen Häuslichkeit in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus einer Situation des absolut selbstbestimmten Lebens heraus in ein Betreuungssetting begeben, in dem es gilt, das Selbstbestimmungsrecht umfassend zu garantieren. Im Gegensatz dazu befinden sich volljährige behinderte Menschen, die in einer Behinderteneinrichtung stationär betreut werden, in einer Situation der strukturellen Abhängigkeit, aus der sie im Wege des Umzugs in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft herausgelöst werden sollen, mit dem Ziel, letztlich ein von Betreuung weitestgehend unabhängiges selbständiges Leben in der Gemeinschaft führen zu können. Diese Besonderheit der Eingliederungshilfe unterscheidet Wohngemeinschaften volljähriger behinderter Menschen von denen Pflegebedürftiger.

Die Gewährung von ambulanten Betreuungsleistungen der Eingliederungshilfe setzt darüber hinaus ein auf der Grundlage des § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) erteiltes Leistungsanerkennnis des Sozialhilfeträgers voraus, das mit einer individuellen Bedarfsprüfung verbunden ist. Diese Bedarfsprüfung wird im Bereich der Eingliederungshilfe für die behinderten Menschen, aber auch für die Betreiber von Einrichtungen, mit verbindlicher Wirkung getroffen und enthält zugleich, anders als bei Pflegebedürftigen nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs, eine bindende Entscheidung hinsichtlich der Leistungsform. Dort, wo in kleinen Wohngemeinschaften ein individueller Bedarf auf lediglich ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe bejaht wird, mit dem Ziel, die behinderten Menschen aus der strukturellen Abhängigkeit herauszuführen, besteht ein geringerer Schutzbedarf.

Absatz 5

Absatz 5 legt fest, unter welchen Voraussetzungen Fälle des betreuten Wohnens unter den Schutzzweck fallen. Es wird klargestellt, dass das Gesetz anzuwenden ist, wenn volljährige Bewohnerinnen und Bewohner im Zusammenhang mit einem Mietvertrag eine

Abnahmepflicht von über allgemeine Betreuungsleistungen hinausgehenden Betreuungsleistungen oder die verpflichtende Abnahme von Verpflegung vereinbaren. Bei den allgemeinen Betreuungsleistungen handelt es sich um solche, die in ihrer Intensität hinter den Betreuungsleistungen des § 1 Abs. 2 zurückbleiben, wie das Betreiben von Hausnotrufdiensten, die Vermittlung von hauswirtschaftlichen Hilfen oder Pflegeleistungen sowie Informations- oder Beratungsleistungen, beispielsweise bei der Beantragung von Sozialleistungen. Darunter fallen auch vergleichbare Leistungen wie die gelegentliche Erledigung von Einkäufen und Besorgungen oder die Begleitung bei Behördengängen. Nicht entscheidend ist, durch wen die über die allgemeinen Betreuungsleistungen hinausgehenden Betreuungsleistungen oder die Gewährung von Verpflegung erbracht werden. Immer dann, wenn gegenüber bestimmten Anbietern eine Abnahmepflicht besteht, findet das Gesetz Anwendung.

Im Fall der verpflichtenden Abnahme allgemeiner Betreuungsleistungen gemäß Satz 1 Nr. 2 ist weitere Voraussetzung, dass das für diese Leistungen zu entrichtende Entgelt 25 % der Miete, einschließlich der Betriebskosten, übersteigt. Bemessungsgrundlage ist also die Miete einschließlich aller Wohnnebenkosten, Heizung und Warmwasser. Durch die Benennung des konkreten Verhältnisses von Miethöhe zu den Kosten der allgemeinen Betreuungsleistungen wird die durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in § 1 Abs. 2 des Bundesheimgesetzes entstandene Rechtsunsicherheit in der Frage, wann das Entgelt im Verhältnis zur Miete nicht mehr von untergeordneter Bedeutung ist, beseitigt. Auch wenn in der Vergangenheit gelegentlich Kritik daran geübt wurde, die Heimeigenschaft vom Verhältnis des Entgelts der Betreuungsleistungen zur Miete abhängig zu machen, wird weiterhin an dieser Regelung, die sich in der Vergangenheit in der Praxis bewährt hat, festgehalten. Sie bietet ein zuverlässiges Abgrenzungskriterium und ist darüber hinaus Ausdruck der Tatsache, dass bei dieser Wohnform das Wohnen zentraler Aspekt des Vertragsverhältnisses ist. Bisher war von einer untergeordneten Bedeutung des Verhältnisses von Miete zu den allgemeinen Betreuungsleistungen dann auszugehen, wenn diese 20 % der Miete nicht wesentlich überschritten. Die im Verhältnis hierzu vorgenommene Erhöhung auf 25 % ist der Tatsache geschuldet, dass es Regionen mit geringerem Mietpreisniveau oder kleineren Wohnobjekten gibt, in denen gleichwohl eine auskömmliche Berechnung der allgemeinen Betreuungsleistungen möglich sein muss.

Gemäß Satz 2 gilt Satz 1 Nr. 2 nicht für Wohnraum, der im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes gefördert worden ist oder künftig gefördert wird. Durch die vom Land Niedersachsen durchgeführte soziale Wohnraumförderung entsteht insofern eine atypische Situation, als die finanzielle Belastung der Mieterinnen und Mieter aufgrund der Förderung mit der von Mieterinnen und Mietern auf dem übrigen Wohnungsmarkt nicht vergleichbar ist. Durch die Förderrichtlinie des Landes wird sichergestellt, dass Sachverhalte,

die im geförderten Bereich dem Schutzzweck des Gesetzentwurfs unterliegen würden, weder aktuell noch künftig auftreten können.

Absatz 6

Die Vorschrift weicht in folgenden Punkten von der bisher gegebenen Rechtslage ab:

1. Hospize, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, werden zukünftig ausdrücklich vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Diese unterscheiden sich grundlegend sowohl in ihrer Aufgabenstellung und Funktion als auch von der Verweildauer der Bewohnerinnen und Bewohner her von Heimen im Sinne des Absatzes 1.

Gemäß § 39 a SGB V sind Hospize Einrichtungen, in denen palliativ-medizinische Behandlung für Menschen erbracht wird, die keiner Krankenhausbehandlung bedürfen. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen, die ausschließlich dem Zweck dienen, unheilbar Kranke in ihrer letzten Lebensphase zu begleiten und ihnen sowie ihren Angehörigen in der Phase des Sterbens zur Seite zu stehen. Sowohl diese Aufgabenstellung und Funktion als auch die sich daraus ergebende, mehr oder weniger kurze Verweildauer der Gäste dieser Einrichtungen unterscheidet Hospize zentral von Heimen im Sinne des Heimbewohnerschutzgesetzes. Darüber hinaus ist es, anders als in Heimen, in Hospizen nichts Ungewöhnliches, dass die Gäste dort, gegebenenfalls auch mehrfach hintereinander, vorübergehende Aufnahme finden und zwischenzeitlich in ihre eigene Häuslichkeit zurückkehren. Auch diese Gäste verfügen in der Regel über enge soziale Bindungen, wodurch eine hohe Kontrolle der Leistungen des Hospizes von außen stattfindet.

2. Die Besucher von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen verfügen über eine eigene Häuslichkeit, häufig im Zusammenleben mit Angehörigen und Verwandten. Aufgrund der Tatsache, dass sie sich zu einem großen Teil des Tages außerhalb der Einrichtung aufhalten, ist die Gefahr des Entstehens einer strukturellen Abhängigkeit ungleich geringer als bei Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Einrichtungen. Daraus und aus dem Umstand, dass die Gäste von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sich zu einem großen Teil des Tages innerhalb ihres gewohnten sozialen Umfeldes bewegen, das zugleich in aller Regel eine Kontrollfunktion der von der Einrichtung erbrachten Leistungen wahrnimmt, resultiert ein deutlich geringeres Schutzbedürfnis, als es bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen der Fall ist. Insbesondere stellt der Wechsel von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen für die Nutzer dieser Einrichtungen ein deutlich weniger einschneidendes Erlebnis dar, als es bei einem Wechsel des Heims der Fall ist, das regelmäßig den Lebensmittelpunkt der Bewohnerinnen und Bewohner bildet. Es ist deshalb nicht erforderlich, den Schutz des Heimbewohnerschutzgesetzes –

gegebenenfalls auch in eingeschränkter Form – auf Besucher von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen zu übertragen.

3. Im Übrigen werden die Regelungen des Absatzes 6 des Bundesheimgesetzes übernommen, wonach das Heimbewohnerschutzgesetz weder für Krankenhäuser im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes noch für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke gilt. In Rehabilitationseinrichtungen gilt – wie bisher – das Gesetz nur für die Teile, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. Da insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, ist ein entsprechender normativer Hinweis entbehrlich.

Zu § 2 (Zweck des Gesetzes, Ersetzung des Heimgesetzes):

Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Zweck des Gesetzes, den umfassenden Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die Regelungen des Absatzes 1 nicht lediglich unverbindlichen Programmcharakter haben oder die Formulierung eines abstrakten Gesetzeszieles darstellen. Absatz 1 begründet vielmehr unmittelbare Pflichten des Betreibers sowie Ansprüche der Bewohnerinnen und Bewohner und ist bei der Umsetzung der Bestimmungen des Heimbewohnerschutzgesetzes zu beachten.

Absatz 2 des Bundesheimgesetzes, der die Selbständigkeit der Betreiber hervorhebt, ist eine Folge, nicht jedoch Zweck des Gesetzes. Diese Regelung wurde unverändert in § 5 Abs. 4 aufgenommen.

Neu aufgenommen in den Gesetzestext wird die Wahrung und Förderung der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben innerhalb und außerhalb von Heimen. Teilhabemöglichkeiten sind nicht nur für behinderte Menschen von herausragender Bedeutung. Auch in Pflegeheimen, in denen naturgemäß der Bereich von Pflege und Versorgung eine wesentlich größere Bedeutung hat, als in Einrichtungen der sozialen Eingliederung für behinderte volljährige Menschen, ist die Teilhabe am Gemeinschaftsleben von besonderer Bedeutung. Dies ist zugleich Ausdruck des Charakterwandels von Heimen von in sich geschlossenen Mikrokosmen hin zu sich nach außen in die Gemeinschaft öffnenden Einrichtungen. Durch die Teilhabe wird nicht nur denjenigen Bewohnerinnen und Bewohnern, die subjektiv noch dazu in der Lage sind, Gelegenheit gegeben, am Gemeinschaftsleben außerhalb der Einrichtungen teilzunehmen, sondern darüber hinaus auch außerhalb des Heims Stehenden, beispielsweise aus der vertrauten Umgebung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Zugang zur Einrichtung ermöglicht. Durch Aufnahme

dieser Zweckbestimmung werden inhaltlich weder neue Pflichten für die Betreiber noch neue Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner begründet, weil die Betreiber nach dem Elften Buch und dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs bereits heute verpflichtet sind, Leistungen zur Teilhabe auf Basis der mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen zu erbringen.

Absatz 2

Die Gesetzgebungskompetenz für die zivilrechtlichen Teile des Bundesheimgesetzes in Gestalt der §§ 5 bis 9 und 14 liegt gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes beim Bund. Während der erste Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder anderen Betreuungsleistungen (WBVG-E vom 24. November 2008) in § 14 Nachfolgeregelungen zu § 14 des Bundesheimgesetzes sowie gemäß Artikel 3 das Außerkrafttreten der so genannten Heimsicherungsverordnung vorsah, ließ der dem Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform (vgl. Bundesratsdrucksache 167/09 vom 20. Februar 2009) eine vollständige Nachfolgeregelung zu § 14 des Bundesheimgesetzes, mit Ausnahme des Bereiches der Sicherheitsleistungen, vermissen. Ursächlich hierfür dürften anlässlich der Anhörung zum ersten Referentenentwurf vorgetragene Bedenken eines oder einzelner Bundesländer gewesen sein, die bereits Nachfolgeregelungen zu § 14 des Bundesheimgesetzes im Rahmen ihres oder ihrer Landesgesetze in Kraft gesetzt hatten.

Nachdem der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes in seiner Sitzung am 3. April 2009 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen hatte, hat der zuständige Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 22. April 2009 eine öffentliche Anhörung zum Thema „Heimrecht nach der Föderalismusreform – Einführung eines Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) – durchgeführt. Im Zuge dieser Anhörung ist seitens der Fachöffentlichkeit deutliche Kritik an dem Gesetzentwurf des Bundes geäußert worden. Diese Kritik bezog sich auch darauf, dass der Bund im Bereich der zivilrechtlichen Nachfolgeregelungen zum Heimvertragsrecht seine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des § 14 Abs. 2 des Heimgesetzes – anders im ersten vorgelegten Referentenentwurf – nur unvollständig wahrgenommen habe. Des Weiteren wird davor gewarnt, unter Zeitdruck Regelungen zu schaffen, deren Auswirkungen, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, nicht oder nicht ausreichend abgeschätzt worden seien. Neben dieser durchaus nachvollziehbaren Kritik wird eine Aufnahme der heimvertragsrechtlichen Regelungen in das Bürgerliche Gesetzbuch gefordert, eine Aufgabe, die der Gesetzgeber in der kommenden Legislaturperiode realisieren möge. Auch der Deutsche Verein unterstützt eine Aufnahme des Heimvertragsrechts in das Bürgerliche Gesetzbuch.

Derzeit kann weder davon ausgegangen werden, dass der Bund den Anregungen des Bundesrates folgen oder die von der Fachöffentlichkeit geäußerte Kritik aufgreifen und einer gesetzlichen Regelung zuführen wird, noch davon, dass er seine Überlegungen zur Normierung der zivilrechtlichen Bestimmungen des Heimgesetzes in einem eigenen Gesetz aufgibt. Ob es mittel- oder langfristig gesehen dabei bleibt, wird die Zukunft zeigen.

Gleiches gilt auch für die Frage, ob der Bund seine Gesetzgebungskompetenz mit Blick auf die sich in den Ländern entwickelnden Verhältnisse im Bereich des § 14 des Bundesheimgesetzes künftig in stärkerem Umfang wahrnehmen muss, als er dies im Rahmen des Entwurfs eines Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes getan hat. Zur Vermeidung einer späteren Normenkollision ist eine Weitergeltung des § 14 des Bundesheimgesetzes im Rahmen der Ersetzungsklausel des Landesrechts alternativlos. Sollte es künftig erforderlich werden, dass der Bund, wie im Rahmen der Anhörung gefordert, seine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des § 14 des Bundesheimgesetzes in erweitertem Umfang wahrnimmt, müsste er in entsprechendem Umfang das bisherige Bundesrecht außer Kraft setzen. In diesem Fall gelten die nicht ersetzten Bestimmungen des § 14 in Niedersachsen aufgrund des Verweises fort, die ersetzenden Bestimmungen des Zivilrechts gelten unmittelbar. Bei einer vollständigen Ersetzung müsste die ersetzte Norm vollständig aufgehoben werden. Sollte der Bundesgesetzgeber wider Erwarten Regelungen, die seiner Gesetzgebungskompetenz unterliegen ganz oder teilweise außer Kraft setzen, ohne entsprechende Nachfolgeregelungen zu treffen, trägt er für die dann entstehende Situation die politische Verantwortung.

Weil § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesrechts aufgrund der Verweisung in Niedersachsen Geltung behält, war es erforderlich, auch § 10 Abs. 1 Satz 3 des Bundesheimgesetzes von der Ersetzung durch Landesrecht auszunehmen.

Wenn die §§ 5 bis 9 des Bundesheimgesetzes vor Inkrafttreten des niedersächsischen Landesrechts durch den Bundesgesetzgeber außer Kraft gesetzt werden, ist der entsprechende Hinweis in Absatz 3 zu streichen. Dies ist zu jedem Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens möglich. Ein aktueller Verzicht auf den Verweis birgt das Risiko der Schaffung eines rechtsfreien Raums.

Zu § 3 (Beratung und allgemeine Information):

§ 3 ist inhaltlich mit der entsprechenden Norm des Bundesheimgesetzes identisch, wurde allerdings sprachlich überarbeitet und inhaltlich konkretisiert. Wie bisher dient § 3 der Umsetzung der Zweckbestimmung des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes und ist zugleich die

Grundlage für eine der zentralen Aufgaben der Heimaufsicht in Gestalt des Grundsatzes von Beratung vor Prüfung.

Durch die Beratungspflichten des § 3 werden den Heimaufsichtsbehörden keine neuen Aufgaben übertragen. Auch nach dem Bundesheimgesetz berieten die Heimaufsichtsbehörden Menschen, die sich für ein Leben in Heimen oder Wohngemeinschaften interessierten genauso, wie Investoren, Betreiber oder Anbieter von Wohnformen, die heute dem Anwendungsbereich des § 1 oder des § 14 unterliegen oder die außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesheimgesetzes gegründet werden sollten.

Gemäß Nummer 2 werden alle Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, von der zuständigen Behörde über in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehende Wohnformen sowie über die dort bestehenden Besonderheiten – soweit ihr bekannt – beraten. Das sind sowohl Personen und Betreiber, die die Schaffung von Heimen oder ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die unter das Heimgesetz fallen, anstreben oder die solche Einrichtungen betreiben, als auch Personen, die sich ganz allgemein für Heime im Zuständigkeitsbereich der Behörde interessieren, weil sie entweder selbst dort einziehen wollen oder aber Angehörige diesen Wunsch hegen. Die Regelungen der Nummer 3 des § 4 des Bundesheimgesetzes wurden daher nicht übernommen

Schließlich berät die Heimaufsichtsbehörde gemäß Nummer 3 die Bewohnerinnen und Bewohner selbstbestimmter ambulant betreuter Formen des gemeinschaftlichen Wohnens, ihre Vermieter und die Träger ambulanter Betreuungsdienste, über ihre Rechte und Pflichten. Dieser Beratungsauftrag ist erforderlich, weil die Bewohnerinnen und Bewohner, die in diesen Wohnformen selbstbestimmt leben und dem Anwendungsbereich des Heimbewohnerschutzgesetzes nicht unterliegen wollen, frühzeitig und umfassend über ihre Rechte, Pflichten und Möglichkeiten informiert sein sollen. Zugleich trägt dieser Beratungsauftrag zur Sicherung und Erhaltung der Selbstbestimmung während des Betriebs der Wohngemeinschaft bei und schafft Planungssicherheit für die beteiligten Akteure. Er ermöglicht der Behörde darüber hinaus die Prüfung, ob in einer ursprünglich selbstbestimmten Wohngemeinschaft mittlerweile faktisch eine heimmäßige Versorgung erbracht wird (vgl. insoweit auch § 8 Abs. 6). Im Regelfall erfolgt diese Beratung schon im Vorfeld der Gründungsphase, um bereits zu einem frühen Zeitpunkt ein selbstbestimmtes Leben in der Wohngemeinschaft vorzubereiten und sicherstellen zu können. Die Beratungspflicht trägt zugleich dem Grundsatz der Beratung vor Anordnung Rechnung.

Zu § 4 (Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner):

Die Regelungen des Bundesheimgesetzes zur Mitwirkung werden übernommen, jedoch sprachlich und strukturell überarbeitet und ergänzt. Aufgabe und Funktion der Bewohnervertretung und des Bewohnerfürsprechers sind mit der Aufgabe und Funktion des bisherigen Heimbeirates und des Heimfürsprechers nach der weiterhin geltenden Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbeirates (Heimmitwirkungsverordnung – HeimmwV) vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896) identisch. Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung wurde in § 15 Nr. 3 aufgenommen.

Absatz 1

Die Mitwirkung der Bewohnervertretung umfasst, wie bisher, die Bereiche der Unterkunft und Verpflegung, der Aufenthaltsbedingungen und der Betreuung sowie der Freizeitgestaltung. Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner im Bereich der Betreuung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität derselben. Wie bisher soll die Bewohnervertretung mindestens einmal im Jahr alle Bewohnerinnen und Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der diese auch Vertrauenspersonen hinzuziehen können.

Absatz 2

An der Beteiligung Externer in den Bewohnervertretungen, die sich in der Vergangenheit bewährt hat, wird auch künftig festgehalten. Die Festlegung des Anteils der Bewohnervertreterinnen und -vertreter, die selbst nicht Bewohnerinnen und Bewohner des Heims sind, erfolgt – wie bisher – durch Rechtsverordnung, in der gemäß § 15 Nr. 3 auch über die Zusammensetzung der Bewohnervertretung zu entscheiden ist.

Absatz 3

Die Heimaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie die Bewohnervertretungen über die Bildung der Bewohnervertretung und deren Möglichkeiten, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs zur Geltung zu bringen, zu informieren. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht erforderlich, wobei es den Heimaufsichtsbehörden – wie bisher – überlassen bleibt, wie sie ihren Unterrichts- und Beratungsauftrag erfüllen.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen bei der Bestellung von Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprechern, wenn Bewohnervertretungen nicht gebildet werden können. Der

unentgeltliche und ehrenamtliche Charakter der Tätigkeit des Bewohnerfürsprechers oder der Bewohnerführsprecherin steht – wie auch bisher – einer Erstattung seiner notwendigen Auslagen durch den Betreiber des Heims nicht entgegen. Die Bewohnerinnen und Bewohner oder ihre gesetzlichen Vertreter sind – wie bisher – berechtigt, der Heimaufsichtsbehörde Vorschläge für die im Benehmen mit der Leitung des Heims erfolgende Bestellung der Bewohnerführsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers zu machen. Eine Regelung dieses Sachverhalts auf Gesetzesebene ist nicht erforderlich.

Absatz 5

Die Betreiber sind verpflichtet, den Mitgliedern der Bewohnervertretung, der Bewohnerführsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher vor der Aufnahme von Verhandlungen nach dem Elften Buch oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die Gründe für eine angestrebte Entgelterhöhung sowie deren Angemessenheit zu erläutern. Bei der Erläuterung der Gründe sind die Bestimmungen des Zivilrechts insofern zu beachten, als sie dem Unternehmer bestimmte Begründungspflichten gegenüber dem Verbraucher auferlegen. Soweit dort bestimmte Anforderungen an Umfang und Inhalt der Begründung beabsichtigter Entgelterhöhungen gestellt werden, hat die Erläuterung auch gegenüber der Bewohnervertretung, der Bewohnerführsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher diesen Anforderungen Rechnung zu tragen. Der Betreiber hat den Inhalt der Stellungnahme, ungeachtet ihrer Form, vor Beginn der Vertragsverhandlungen den als Kostenträger betroffenen Vertragsparteien in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Der Betreiber ist verpflichtet, den Mitgliedern der Bewohnervertretung oder der Bewohnerführsprecherin bzw. dem Bewohnerfürsprecher auf Verlangen zur Vorbereitung der Stellungnahme Einsicht in seine Kalkulationsunterlagen zu gewähren.

Absatz 6

Absatz 6 regelt die Anwendung des Heimbewohnerschutzgesetzes unter Definition des Kurzzeitheims sowie die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner solcher Einrichtungen.

Zu § 5 (Anforderungen an den Betrieb eines Heims):

In § 5 werden, eng am Gesetzeszweck gemäß § 2 orientiert, grundlegende Qualitätsanforderungen formuliert, die beim Betrieb von Heimen zu beachten sind. Sie stellen damit zugleich die Voraussetzungen dar, unter denen ein Heim betrieben werden darf. Gemäß § 9

i.V.m. den §§ 22 und 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt, wobei sie den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt und dabei Art und Umfang der Ermittlungen bestimmt. Immer dann, wenn Zweifel daran bestehen, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt sind, ist die zuständige Behörde also bereits aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes berechtigt, aber auch verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sachverhaltsermittlung und Aufklärung zu ergreifen. Die Regelung des § 11 Abs. 4 des Bundesheimgesetzes wurde daher nicht in das Landesrecht übernommen.

Die Anforderungen des § 5 sind stets in allen Heimen zu erfüllen. Bescheide zur Durchsetzung der Anforderungen an den Heimbetrieb richten sich ausschließlich an den Betreiber. Die im Bundesheimgesetz vorgenommene Aufteilung der Anforderungen, zum einen an den Betreiber und die Leitung und zum anderen an den Betreiber selbst ist daher nicht erforderlich. Die Streichung des Begriffs der Leitung ist Ausdruck der Tatsache, dass es im Heimbetrieb entscheidend darauf ankommt, dass z. B. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von allen dort tätigen Mitarbeitern geachtet und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung obliegt allen Beschäftigten und damit auch der Heimleitung und ist insgesamt als Aufgabe des Heims anzusehen. Entscheidend ist das Ergebnis, das dem Betreiber zuzurechnen ist. Dessen ungeachtet bleibt die Leitung für das Leben im Heim und die gesamten Betriebsabläufe und -ergebnisse verantwortlich und Ansprechpartner der Heimaufsichtsbehörden vor Ort, wenn der Betreiber nicht selbst diese Funktion wahrnimmt.

§ 11 Abs. 3 des Bundesheimgesetzes, wonach ein Heim nur betrieben werden darf, wenn die Einhaltung der in den Rechtsverordnungen nach § 3 des Bundesrechts erlassenen Regelungen gewährleistet war, die vertraglichen Leistungen erbracht und die nach § 14 Abs. 7 des Bundesheimgesetzes erlassenen Vorschriften eingehalten werden, wurde nicht in den Anforderungskatalog aufgenommen. Die Einhaltung von Rechtsverordnungen ist eine Selbstverständlichkeit, die keiner gesetzlichen Erwähnung bedarf. Die Rechtsfolgen, die sich aus einem Verstoß gegen die Verordnungen ergeben, der auch durch Anordnungen nicht beseitigt werden kann, haben aus systematischen Gründen allerdings Aufnahme in § 12 Abs. 1 gefunden.

Die Pflicht zur Erbringung der vertraglichen Leistungen als zwingende Betriebsvoraussetzung erübrigt sich künftig. Die Frage, ob der Betreiber die vertraglich geschuldeten Leistungen erbringt, ist zunächst eine solche, die künftig grundsätzlich genauso dem Bereich des Zivilrechts zuzurechnen ist, wie die Frage, ob er angemessene Entgelte verlangt. Während künftig davon auszugehen sein wird, dass die Prüfung der Angemessenheit der Entgelte ausschließlich in die Rechtsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner fällt, wenn sie eben diese Angemessenheit bezweifeln, gilt dies nicht schlechthin hinsichtlich der unvollständigen

oder mangelhaften Vertragserfüllung. Zwar können Bewohnerinnen und Bewohner nach dem Entwurf des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche eine rückwirkende Kürzung des Entgelts verlangen; dies schließt jedoch im Fall der Nicht- oder Schlechtleistung das Prüfungsrecht der Heimaufsichtsbehörde nicht generell aus. Immer dann, wenn der Betreiber durch Verletzung zivilrechtlicher Bestimmungen zugleich heimrechtliche Bestimmungen mit bewohnerschützender Wirkung verletzt, wie es z. B. bei der ersatzlosen Streichung kostenfreier Getränke zwischen den Mahlzeiten der Fall wäre, so ist die Heimaufsichtsbehörde nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, auf der Basis des Heimbewohnerschutzgesetzes – ungeachtet zivilrechtlicher Bestimmungen – dem Prinzip des Bewohnerschutzes zur Geltung zu verhelfen. Die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 des Bundesheimgesetzes geregelten Betriebsvoraussetzungen wurden daher nicht in das Landesrecht übernommen.

Absätze 1 und 2

Die bisher in § 3 Abs. 1 des Bundesheimgesetzes normierte Pflicht wurde aus redaktionellen Gründen in § 5 Abs. 1 Satz 1 überführt. Neu eingefügt wurde in Absatz 1 die Verpflichtung der Betreiber, ihr Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis für alle Interessierten zugänglich zu machen und darüber hinaus die Bewohnerinnen und Bewohner über ihren Beratungsanspruch sowie die Beschwerdemöglichkeiten bei den Heimaufsichtsbehörden sowie den Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe zu unterrichten. Die neu aufgenommene Verpflichtung der Betreiber, ihr Leistungsangebot, aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis für alle Interessierten zugänglich zu machen, dient der Erhöhung der Transparenz der angebotenen Leistungen und trägt damit einem weit verbreiteten Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger, die sich für einen Heimplatz interessieren oder sich um einen solchen bemühen, nach besserer Information Rechnung. Insbesondere soll auf Basis der Veröffentlichungen die Möglichkeit des Vergleichs eröffnet werden, gerade auch im Bereich der so genannten Zusatzleistungen, bei denen es in der Praxis Unterschiede zwischen den Heimen in der Frage gibt, was im Preis inbegriffen ist und was extra bezahlt werden muss. Leistungen, die gesondert in Rechnung gestellt werden, müssen daher in der Leistungsübersicht aufgeführt werden. Auch wenn bereits heute die meisten Betreiber derartige oder ähnliche Veröffentlichungen im Internet vornehmen, bleibt die Form der Veröffentlichung ihnen selbst überlassen. Sie kann also, wie bisher, auch weiterhin über Aushänge in der Einrichtung oder in Broschüren dargestellt werden. Durch die Veröffentlichungspflicht entstehen keine weitergehenden Aufzeichnungsverpflichtungen, denn die Betreiber sind bereits heute gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI verpflichtet, die zu veröffentlichenden Aufzeichnungen vorzunehmen. Die Pflicht zur Information über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten bei den Heimaufsichtsbehörden, den Pflegekassen und dem

Träger der Sozialhilfe trägt der Bedeutung der Heimaufsichtsbehörden, des Vertragsrechts, sowie der Tatsache Rechnung, dass sich die Pflegekassen über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nach § 114 Abs. 2 SGB XI künftig verstärkt in die Überprüfung der Ergebnisqualität einzubringen haben. Nennenswerter Verwaltungs- und Informationsaufwand ist mit dieser Pflicht nicht verbunden.

Absatz 2 zählt in enger Anlehnung an die bisherigen Bestimmungen des § 11 des Bundesheimgesetzes die wesentlichen Anforderungen an den Betrieb eines Heims auf. Dabei wurden die Anforderungen des bisherigen Absatzes 1 Nrn. 3 und 6 aus redaktionellen Gründen in Absatz 2 Nr. 4 zusammengefasst. Darüber hinaus wurde hier der Sicherstellungsauftrag hinsichtlich der Verpflegung normiert. Der vom Bundesheimgesetz verwendete Begriff der angemessenen Qualität wurde präzisiert. Neu aufgenommen wurde in Nummer 3 die Pflicht, die Teilhabe pflegebedürftiger und behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Hierdurch wird keine neue, über das Elfte Buch oder das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs hinausgehende Rechtspflicht geschaffen.

Nach wie vor bleiben Heimbetreiber dazu verpflichtet, Eingliederungshilfemaßnahmen für behinderte Menschen umzusetzen und dabei der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Menschen mit Behinderung ein Recht auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben. Entsprechendes gilt dem Grunde nach für pflegebedürftige Menschen.

Wie bisher sind gemäß Nummer 7 für die Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen für behinderte Menschen Förder- und Hilfepläne aufzustellen und ihre Umsetzung zu überwachen.

Während das Bundesheimgesetz die Existenz einer Leitung inzident vorausgesetzt hat, wird durch Nummer 10 nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass ein Heim nur dann betrieben werden darf, wenn es über eine verantwortliche Leitung verfügt.

Absatz 3

Absatz 3 zählt weitere Voraussetzungen auf, die der Betreiber sowohl in persönlicher als auch in organisatorischer Hinsicht beim Betrieb der Einrichtung zu erfüllen hat. Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von Nummer 1 besitzt ein Betreiber dann, wenn er sowohl in persönlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht zuverlässig ist. Wirtschaftlich zuverlässig ist ein Betreiber dann, wenn er die für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Mittel besitzt und seine Vermögensverhältnisse geordnet sind. Die wirtschaftliche Zuverlässigkeit ist dann nicht mehr gegeben, wenn die Finanzierung der Einrichtung nicht mehr hinreichend gewährleistet ist, weil die finanzielle Grundlage und die laufenden Einnahmen des Betriebs nicht mehr zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ausreichen.

Da die Landesverbände der Pflegekassen gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 2 SGB XI Versorgungsverträge nur mit Betreibern abschließen dürfen, die die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung bieten, können die Heimaufsichtsbehörden in den Fällen, in denen Betreiber über Versorgungsverträge verfügen, grundsätzlich von deren wirtschaftlicher Zuverlässigkeit ausgehen, soweit ihnen keine anderen Erkenntnisse vorliegen. Die zuständige Behörde hat eine Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit allerdings dann durchzuführen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an dieser entstehen lassen. Das ist dann der Fall, wenn der Heimaufsichtsbehörde bekannt wird, dass der Betreiber seinen wirtschaftlichen Verpflichtungen nicht oder ohne erkennbaren Grund nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit nachkommt oder wenn sich Beschwerden hinsichtlich der Qualität von Betreuung, Verpflegung oder Pflege häufen. Zwar ist gemäß § 72 Abs. 3 SGB XI u. a. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung eines Versorgungsvertrages die dauernde Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung. Hieraus ergibt sich, dass die Landesverbände der Pflegekassen diese Voraussetzung auch während des laufenden Betriebs einer Einrichtung zu prüfen haben, so dass daran gedacht werden könnte, die Heimaufsichtsbehörden vollständig von der Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit des Trägers zu entbinden. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass die Kündigung von Versorgungsverträgen durch die Landesverbände der Pflegekassen erst nach einem zeitlich aufwendigen Verfahren möglich ist und die Heimaufsichtsbehörden aufgrund ihres differenzierten Instrumentariums angemessener und schneller reagieren können. Die Möglichkeit zur schnellen Reaktion im Fall mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wird auch weiterhin für unverzichtbar gehalten, um Schaden von den Bewohnerinnen und Bewohnern fernzuhalten und abzuwenden. Da die erforderliche Zuverlässigkeit auch die wirtschaftliche Zuverlässigkeit umfasst, ist die zuständige Behörde allerdings dort, wo Einrichtungen nicht über Versorgungsverträge verfügen, zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit nicht nur berechtigt, sondern auch weiterhin verpflichtet.

Gemäß Nummer 2 hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht. Ob die Zahl der Pflege- und Betreuungskräfte ausreichend ist, ist eine Frage des Einzelfalles, für deren Beurteilung die mit den Sozialhilfeträgern oder den Pflegekassen geschlossenen Vereinbarungen mit indizieller Wirkung herangezogen werden können. In Anbetracht der fortschreitenden medizinisch-pflegerischen Entwicklung hat der Betreiber zu beachten, dass die Pflege- und Betreuungskräfte über die für die von ihnen zu leistende Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung dauerhaft nur dann verfügen können, wenn ihnen kontinuierliche Fort- und Weiterbildungsangebote gemacht werden.

Gemäß Nummer 3 hat der Betreiber eines Heims ein Qualitätsmanagement zu betreiben. Im Rahmen dieses Qualitätsmanagements hat er sich intern um eine kontinuierliche Sicherung, Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität zu bemühen. Dazu gehört auch, dass er die Qualitätssicherungsmaßnahmen einer laufenden Bewertung und Überprüfung unterzieht. Durch die Konkretisierung in Nummer 3 wird der Betreiber verpflichtet, ein Beschwerdemanagement durchzuführen, wie es bereits heute in der weit überwiegenden Zahl der Einrichtungen im Rahmen eines effektiven Qualitätsmanagements praktiziert und auch vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung gefordert wird. Im Rahmen des Beschwerdemanagements sind Regelungen für den Umgang mit externen und internen Beschwerden zu treffen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer innerhalb bestimmter Fristen Kenntnis darüber erhalten, ob und was aufgrund ihrer Beschwerden veranlasst worden ist. Ein sachgerechtes, gut funktionierendes Beschwerdemanagement hat nicht nur Befriedungsfunktion im Kreise der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, sondern trägt darüber hinaus in erheblichem Umfang zum Erkennen und damit zur Vermeidung von Fehlern oder Pflegerisiken bei. Damit dient es, neben dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, zugleich dem Schutz des Personals in Heimen sowie der Steigerung der Arbeitszufriedenheit und ermöglicht es damit im Ergebnis, Einrichtungen wirtschaftlicher zu führen. Ungeachtet der Tatsache, dass jeder Betreiber ein erhebliches Interesse an der Ein- und Durchführung eines effektiven Beschwerdemanagements haben müsste, zeigt die Prüfungspraxis der Heimaufsichtsbehörden, dass es immer wieder zu Beschwerden kommt, weil in einem gewissen Teil der Heime den dort vorgetragenen Anregungen und Wünschen von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuern nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit und Ernsthaftigkeit nachgegangen wird.

Absatz 4

Absatz 4 hebt die Selbständigkeit der Betreiber hervor, denen bei Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben ein breiter Gestaltungsspielraum innerhalb der vom Gesetz aufgestellten Rahmenbedingungen verbleiben muss, und ist zugleich Ausdruck der Tatsache, dass der Landesgesetzgeber, genauso wenig wie der bisher zuständige Bundesgesetzgeber, die Pluralität der Träger von Einrichtungen beseitigen oder uniformieren will.

Zu § 6 (Anzeigepflichten):

Die Regelungen des § 12 des Bundesheimgesetzes werden sprachlich sowie in systematischer Hinsicht überarbeitet und zum Teil zusammengefasst. Der Katalog der Anzeigepflichten wird begrenzt und ist zukünftig abschließend. Damit wird den berechtigten

Wünschen der Betreiber nach Deregulierung Rechnung getragen, ohne die Interessen der künftigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner zu gefährden. Durch die Abschaffung bestimmter Anzeigepflichten entsteht zugleich eine erhebliche Entlastung der Betreiber auch bei nach Absatz 3 anzuzeigenden Veränderungen. Darüber hinaus wurde § 6 um die Anzeigepflicht der Träger ambulanter Betreuungsdienste, die in Formen des gemeinschaftlichen Wohnens ambulante Leistungen erbringen oder erbringen wollen, ergänzt.

Absatz 1

Auf die Übernahme des § 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundesheimgesetzes wurde verzichtet, weil es sich hier lediglich um eine deklaratorische Aussage handelt. Dass Betreiber bei Betriebsaufnahme die Anforderungen des Landesrechts auch nach § 5 zu erfüllen haben ist eine Selbstverständlichkeit.

Weil bei der Übernahme bestehender Heime, die gelegentlich auch in Krisensituationen oder kurzfristig erfolgt, der neue Betreiber die Frist nach Satz 1 oft nicht einhalten kann, muss er diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor der vorgesehenen Übernahme anzeigen. Das ist spätestens dann der Fall, wenn er verbindlich weiß, dass er das Heim übernehmen wird. Auch wenn dieser Zeitpunkt in aller Regel deutlich vor der vorgesehenen Übernahme, d. h. Inbetriebnahme durch den neuen Betreiber liegen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Entscheidung zur Übernahme und die Inbetriebnahme in Einzelfällen in engem zeitlichen Zusammenhang erfolgen.

Der Katalog der Anzeigepflichten gemäß Absatz 1 ist abschließend. Die bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Bundesheimgesetzes werden in Nummer 3 zusammengefasst. Die Vorlage der allgemeinen Leistungsbeschreibung ist künftig entbehrlich. Ihre Inhalte ergeben sich aus anderen Unterlagen, die der Heimaufsichtsbehörde vorzulegen sind oder von ihr angefordert werden können.

In den Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern nach dem Elften Buch und dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs werden auch Anforderungen zur Qualifikation und Zahl des Personals festgelegt, womit zugleich eine Qualitätssicherungsfunktion verbunden ist. Diese liegen im Zeitpunkt der Anzeige nicht vor, wenn der Betreiber des Heims weder den Abschluss eines Versorgungsvertrages noch entsprechender Vereinbarungen anstrebt oder solche zwar anstrebt, aber diese noch nicht abgeschlossen sind. In diesen Fällen ist der Betreiber nach Nummer 5 verpflichtet, bereits vor der Inbetriebnahme der Einrichtung die vorgesehene personelle Ausstattung der zuständigen Behörde mitzuteilen, damit diese prüfen kann, ob er voraussichtlich in der Lage sein wird, den Anforderungen des Gesetzes nachzukommen. Betreiber, die Einrichtungen der sozialen Eingliederung für behinderte

volljährige Menschen betreiben wollen, werden durch Nummer 5 nicht von der Notwendigkeit einer Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 und 4 SGB XII befreit.

Angaben zu den Namen und der beruflichen Ausbildung der Betreuungskräfte, zu den Einzelvereinbarungen gemäß § 39 a SGB V, zur Finanzierung der Investitionskosten, zu Satzungen oder Gesellschaftsverträgen sowie zur Heimordnung sind – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – künftig nicht mehr erforderlich. Die Vorlage von Versorgungsverträgen oder Verträgen der integrierten Versorgung sowie von Vereinbarungen gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII durch die Betreiber ist entbehrlich.

Wenn die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht feststehen, ist diese spätestens jedoch bis zur Aufnahme des Heimbetriebs nachzuholen.

Absatz 2

Gemäß Absatz 2 kann die zuständige Behörde weitere Angaben verlangen, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Absatz 3

Der zuständigen Behörde sind weiterhin unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die Angaben des Absatzes 1 betreffen.

Absatz 4

Um sicherzustellen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner im Fall einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des Heimbetriebs anderweitig versorgt werden, ist eine unverzügliche Anzeige einer solchen Maßnahme unerlässlich. Darüber hinaus ist der Betreiber in diesem Fall auch verpflichtet, Angaben über die anderweitige Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zu machen und damit Angaben über die geplante Abwicklung der Vertragsverhältnisse zu verbinden. Des Weiteren sind geplante wesentliche Vertragsänderungen der zuständigen Behörde mitzuteilen, damit diese ihrem Beratungsauftrag nachkommen kann, wenn die Wahrung des Gesetzeszwecks dies erfordert.

Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 begründet die Pflicht des ambulanten Betreuungsdienstes, die Aufnahme seiner Tätigkeit in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft der zuständigen Behörde anzuzeigen. Aus der Tatsache, dass der Träger des ambulanten Dienstes anzeigepflichtig ist, ergibt sich im Umkehrschluss, dass weder Vermieter noch die Mitglieder der

Wohngemeinschaft selbst einer Anzeigepflicht unterliegen. Ausschlaggebend hierfür ist, dass die Gefährdung des Selbstbestimmungsrechts der Bewohnerinnen und Bewohner praktisch erst dann einsetzen kann, wenn in der Wohngemeinschaft Leistungen ambulanter Dienste erbracht werden. Infolge dessen wird die Anzeigepflicht der Träger der ambulanten Dienste erst dann ausgelöst, wenn sie die Betreuung eines oder mehrerer Bewohnerinnen und Bewohner in der Wohngemeinschaft übernehmen. In zeitlicher Hinsicht wird die Anzeigepflicht dann ausgelöst, wenn der Träger des ambulanten Dienstes verbindliche Kenntnisse darüber hat, dass er Leistungen der Pflege oder Betreuung in einer Wohngemeinschaft erbringen wird. Dies ist spätestens bei Unterzeichnung des Vertrages mit der Auftraggebergemeinschaft der Fall. Die Anzeige soll möglichst frühzeitig erfolgen, um der zuständigen Behörde Gelegenheit zu geben, ihrem Beratungsauftrag gemäß § 3 nachzukommen. Darüber hinaus ermöglicht sie der Behörde die Prüfung, ob es sich bei der Wohngemeinschaft um ein Heim handelt. Gleiches gilt dem Grunde nach für die Anzeigepflicht nach Nummer 4.

Gemäß Satz 3 kann die zuständige Behörde weitere Angaben verlangen, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Darüber hinaus sind ihr unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Satz 2 betreffen, um auch während des Betriebs der Wohngemeinschaft eine durch tatsächliche Änderung der Verhältnisse eintretende Gefährdung des Selbstbestimmungsrechts erkennen und prüfen und damit gegebenenfalls den Betrieb nicht ordnungsgemäß angezeigter Heime verhindern kann. Da auch nach Bundesrecht die Prüfung der Frage, ob alternative Wohnformen dem Heimgesetz unterlagen, bereits eine Aufgabe der Heimaufsichtsbehörde ist, ist der Konnexitätsgrundsatz nicht berührt.

Zu § 7 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten):

Im Rahmen des § 7 werden die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des § 13 Abs. 1 des Bundesheimgesetzes aufgegriffen und fortgeführt. § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesheimgesetzes wird allerdings nicht in das Landesrecht übernommen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 ist der Betreiber verpflichtet, vor Betriebsaufnahme der Heimaufsichtsbehörde die auch in § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesheimgesetzes aufgeführten Informationen zu übermitteln und während des laufenden Betriebs eintretende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 ist darüber hinaus ein Verstoß gegen die unverzügliche Anzeigepflicht als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Weil davon auszugehen ist, dass die Betreiber jederzeit ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen, verfügt die Heimaufsichtsbehörde also jeweils über einen aktuellen Überblick hinsichtlich der Tatbestände des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesheimgesetzes. Sollten begründete Zweifel daran bestehen, dass der

Betreiber seiner Anzeigepflicht in gebotenum Umfang nachkommt, ist die Heimaufsichtsbehörde jederzeit berechtigt aber auch verpflichtet, diese Frage von Amts wegen zu prüfen. Darüber hinaus wird ein gewissenhafter Betreiber – auch bei unangemeldeten Prüfungen – jederzeit in der Lage sein, Auskunft über die Nutzungsart, die Lage und die Zahl sowie die Größe der Räume und deren Belegung zu geben und diese Angaben auch in schriftlicher Form nachzuweisen.

Eine in § 13 Abs. 3 des Bundesheimgesetzes enthaltene Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Heimbuchführungsverordnung, mit der Art und Umfang der in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Pflichten und das einzuhaltende Verfahren näher geregelt werden können, wird nicht geschaffen. Obwohl diese Ermächtigungsgrundlage seit mehr als 30 Jahren im Bundesheimgesetz enthalten ist, hat der Verordnungsgeber davon mangels Bedarf keinen Gebrauch gemacht. Da auch künftig kein Bedarf für eine Verordnung erkennbar ist, ist sie verzichtbar.

Absatz 1

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß Absatz 1 sind erforderlich, um der zuständigen Behörde die Prüfung gemäß § 8 zu ermöglichen. Die Aufzeichnungen sind nach Satz 3 für jedes Heim gesondert zu fertigen und nach § 8 Abs. 1 Satz 4 zur Prüfung im Heim bereitzuhalten. Sie dienen zugleich der Sicherung der Betreuungs- und Pflegequalität. Die nach Nummer 2 sehr detailliert zu führenden Aufzeichnungen beschränken sich künftig auf die im Bereich der Betreuung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Pflicht zur Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse wurde in Nummer 7 aufgenommen. Der Betreiber kann die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Heims gemäß Satz 4 auch durch die nach anderen Vorschriften, z. B. der Pflegebuchführungsverordnung, geforderte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung dokumentieren.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Fristen zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen sowie der Unterlagen und Belege gemäß Absatz 1. Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist um ein Jahr dient der Angleichung an die kürzeste steuerrechtlich relevante Aufbewahrungsfrist und erleichtert damit die Fristenüberwachung. Darüber hinaus kann die Vernichtung der Unterlagen dann – wenn gewünscht – zeitgleich erfolgen.

Anders als bisher ist der Betreiber nicht mehr ausdrücklich zur Löschung dieser Unterlagen nach Ablauf der Frist verpflichtet. Für eine solche Rechtspflicht ist kein Grund erkennbar. Der Hinweis des § 13 Abs. 2 Satz 3 des Bundesheimgesetzes, wonach Aufzeichnungen mit

personenbezogenen Daten so aufzubewahren sind, dass nur Berechtigte Zugang haben, ist deklaratorischer Natur und damit verzichtbar. Gleiches gilt für die Regelung des § 13 Abs. 4 des Bundesheimgesetzes. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass weitergehende Pflichten des Betreibers unberührt bleiben, die sich nicht nur aus Pflegesatzvereinbarungen oder Vereinbarungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs, sondern beispielsweise auch nach steuerrechtlichen Vorschriften ergeben können. Bundesrecht geht als höherrangiges Recht dem Landesrecht vor und kann durch dieses nicht geändert werden.

Zu § 8 (Prüfungspflichten und -befugnisse der Behörden, Verpflichtung zur Auskunft):

§ 8 ist die für die Qualitätssicherung durch Prüfungen der Heimaufsicht grundlegende Norm und dient der Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Realisierung der Ziele des Heimbewohnerschutzgesetzes in der Praxis. Die Regelung orientiert sich an den bewährten Grundsätzen des Bundesheimgesetzes. Insbesondere wird daran festgehalten, dass auch künftig angemeldete und unangemeldete Prüfungen möglich sind. Durch Ergänzung des Absatzes 1 wird klargestellt, dass der Betreiber verpflichtet ist, der zuständigen Behörde Fotokopien der Geschäftsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Hinweis auf die Unentgeltlichkeit der Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte im Rahmen der Prüfung dagegen ist als Selbstverständlichkeit entbehrlich. Die Aufzeichnungen sind im Heim selbst zur Prüfung bereit zu halten. Durch Aufnahme eines Querverweises auf das Elfte Buch des Sozialgesetzbuchs in Absatz 4 wird der Prüfung durch Sachverständige und Prüfinstitutionen im Auftrage der Landesverbände der Pflegekassen Rechnung getragen.

Die bisher in § 15 Abs. 8 des Bundesheimgesetzes enthaltene Regelung, wonach die Träger Vereinigungen, denen sie angehören, bei Prüfungen hinzuziehen konnten, mit der dazu korrespondierenden Pflicht der Heimaufsichtsbehörde, die Trägerverbände über den Zeitpunkt angemeldeter Prüfungen zu unterrichten, wurde nicht übernommen. Es ist den Betreibern überlassen, wen sie bei angemeldeten Prüfungen hinzuziehen. Dies können auch Angehörige der Verbände sein, deren Mitglied sie sind. In Anbetracht der Schnelligkeit und Flexibilität, die die neuen Medien bieten, gibt es keinen zwingenden Grund, der Heimaufsichtsbehörde die Verpflichtung zur Information der Verbände über angemeldete Prüfungen zu übertragen.

Sinn der Regelung des Bundesheimgesetzes war es, sowohl eine Unterstützung der Träger bei der Prüfung sicherzustellen, als auch den Verbänden die Möglichkeit zu geben, bei der Qualitätssicherung mitzuwirken und ihren Sachverstand in beratender Funktion einfließen zu lassen. Da in der Vergangenheit von den Trägerverbänden allenfalls sporadisch von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, ohne dass es zu erkennbaren Defiziten oder

Qualitätsmängeln bei der aufsichtlichen Prüfung gekommen ist, ist es nicht erforderlich, eine derartige Regelung im Landesrecht fortzuschreiben. Dessen ungeachtet bleibt es den Betreibern unbenommen, wie bisher Vertreter ihrer Verbände auch weiterhin zu beteiligen, wenn sie diese Beteiligung wünschen.

Absatz 1

§ 15 Abs. 1 Sätze 1 und 4 sowie Sätze 2 und 3 des Bundesheimgesetzes werden zusammengefasst und sprachlich vereinfacht, ohne die Regelungen dem Inhalt nach zu verändern. Unverändert erfolgt die Prüfung durch die Heimaufsichtsbehörden im Rahmen mindestens jährlich wiederkehrender und/oder anlassbezogener Prüfungen. Der Auftrag der Heimaufsichtsbehörden, den Bewohnerschutz u. a. durch Sicherung der Qualität von Betreuung und Pflege in Heimen sicherzustellen, gebietet das grundsätzliche Festhalten an den wiederkehrenden Prüfungen in mindestens jährlichen Rhythmus (vgl. Absatz 4).

Das Nebeneinander von angemeldeten und unangemeldeten Prüfungen hat sich in der niedersächsischen Praxis bewährt. Es steht daher weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen der Heimaufsichtsbehörden, ob sie eine angemeldete oder unangemeldete Prüfung durchführen, wobei anlassbezogene Prüfungen in aller Regel in unangemeldeter Form stattfinden sollten. Dies gilt insbesondere, wenn Beschwerden vorliegen, die Anlass zu der Annahme geben, dass besonders hochwertige Rechtsgüter der Bewohnerinnen und Bewohner, wie Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum gefährdet oder beeinträchtigt werden. Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, dass sich die zuständigen Behörden insbesondere durch unangemeldete Kontrollen einen ungeschönten Einblick in die Verhältnisse und Interna eines Heims verschaffen können. Desgleichen gibt es Situationen, in denen eine unangemeldete Prüfung die einzig geeignete und erforderliche Maßnahme des Verwaltungshandelns darstellt. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss jedoch nicht, dass nur die unangemeldete Prüfung die einzig effektive Form der Heimprüfung darstellt. Der Prüfauftrag sowie die Aufgaben der Heimaufsichtsbehörden sind so komplex und vielschichtig, dass es durchaus Fälle gibt, in denen einer angemeldeten und gut vorbereiteten Prüfung, bei der kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die sowohl inhaltlich vorbereitet sind, als auch die erforderlichen Unterlagen zur Klärung von Zweifelsfragen zur Hand haben, der Vorzug vor einer unangemeldeten zu geben sein wird. Auch wenn sich andere Bundesländer dazu entschlossen haben, die angemeldeten Prüfungen abzuschaffen oder zumindest die unangemeldete Prüfung zum Regelfall zu erklären, wird im Landesrecht am Nebeneinander dieser beiden Prüfungen festgehalten. Eine andere Vorgehensweise wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die unangemeldete Prüfung die Prüfungsform wäre, die schlechthin als einzige Prüfungsart der optimalen Realisierung von Bewohnerinteressen dienen würde oder geeignet wäre, Pflegekandale – auch in Einzelfällen – zu verhindern. Letzteres ist nicht der

Fall. Dies ergibt sich allein schon daraus, dass es keinem staatlichen Gemeinwesen möglich ist, individuelles Fehlverhalten Einzelner, das Pflegeskandalen in der Regel zugrunde liegt, auch durch engmaschigste Kontroll- oder Überwachungsmaßnahmen zu verhindern. Die Erfahrungen der niedersächsischen Heimaufsichtsbehörden sprechen im Übrigen dagegen, die angemeldete Prüfung abzuschaffen, weil nach nahezu flächendeckenden Erkenntnissen der zuständigen Behörden angemeldete Prüfungen keine signifikant anderen Ergebnisse zeigen, als unangemeldete Prüfungen. Des Weiteren darf bei der Abwägung nicht verkannt werden, dass eine unangemeldete Prüfung regelmäßig, insbesondere in kleineren Heimen, einen nennenswerten Eingriff und eine erhebliche Störung im Tagesablauf bewirkt, die nicht nur im Interesse der Betreiber, sondern gerade auch der Bewohnerinnen und Bewohner auf das Ausmaß des Erforderlichen zu begrenzen ist.

Das Prüfungsrecht der Heimaufsicht unterliegt keinerlei zeitlicher Beschränkung. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet allerdings, dass Prüfungen während der Nachtstunden nur dann erfolgen dürfen, wenn das Ziel der Prüfung zu einer anderen Zeit nicht erreicht werden kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn geprüft werden soll, ob das während der Nacht im Heim tätige Personal den qualitativen und quantitativen Anforderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 2 und der einschlägigen Rechtsverordnung entspricht, ob und welche Medikamente zur Nacht verabreicht werden oder ob gegebenenfalls in nicht zu beanstandender Form freiheitsbeschränkende Maßnahmen vorgenommen werden.

Auch bisher war der Betreiber verpflichtet, der zuständigen Behörde Fotokopien der Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen, wenn ein solches Verlangen zur Durchführung des Heimgesetzes erforderlich war und eine bloße Einsichtnahme nicht ausgereicht hat. Gleichwohl kam es in der Praxis bei Prüfungen vor Ort durchaus vor, dass sich das Personal in Einrichtungen geweigert hat, der Heimaufsichtsbehörde die erbetenen Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen. Dadurch wird die Arbeit der Heimaufsicht in überflüssiger und unangemessener Art und Weise erschwert, mit der Folge, dass die Prüfung sich unnötigerweise verlängert oder verlagert. Durch die Ergänzung des Satzes 3 wird nunmehr klargestellt, dass der Betreiber, die Leitung und die Pflegedienstleitung nicht nur verpflichtet sind, den zuständigen Behörden die für die Durchführung des Heimbewohnerschutzgesetzes und seiner Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen, sondern darüber hinaus auch Fotokopien von Geschäftsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen haben. Zu den Geschäftsunterlagen rechnen alle zum Geschäftsbetrieb gehörenden Aufzeichnungen, einschließlich steuerrechtlicher oder die Finanzierung betreffender Unterlagen sowie Belege über die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Bar- und Zusatzbarbeträge sowie

der gesamte Schriftverkehr. Der Aushändigung von Fotokopien steht die elektronische Übermittlung gleich.

Absätze 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 konkretisieren grundsätzliche Rechte der zuständigen Behörde, ohne die Prüfungen nicht durchgeführt werden können. Während in Absatz 2 bestimmte Rechte regelmäßig nur mit Zustimmung Dritter wahrgenommen werden können, legt Absatz 3 fest, unter welchen Voraussetzungen die Verweigerung dieser Zustimmung unbeachtlich ist.

Absatz 2 Satz 6 trägt dem Wunsch der Betreiber nach besserer Koordinierung von Prüfungen Rechnung. Die Durchführung des Gesetzes in Alten- und Pflegeheimen obliegt in Niedersachsen den Landkreisen, den kreisfreien und großen selbständigen Städten. Diese kommunalen Gebietskörperschaften nehmen nicht nur die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz wahr, sondern sind darüber hinaus zuständig zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, beispielsweise im Bereich des Infektionsschutzes oder des Baurechts.

Die Aufnahme der gesetzlichen Verpflichtung, Prüftermine zu koordinieren und die in kommunaler Zuständigkeit liegenden Prüfungen in einem Heim im Regelfall am Tag der heimaufsichtlichen Prüfung durchzuführen, entspricht dem nachvollziehbaren Wunsch von Betreibern, den Heimalltag durch Prüfungen möglichst weitgehend unbeeinträchtigt zu lassen. Darüber hinaus haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht bei gemeinsamen Prüfungen Gelegenheit, den Mitprüfenden die besonderen Spezifika von Heimen bereits während der Prüfung nahe zu bringen. Die Vorschrift dient damit zugleich der Entbürokratisierung. Die Ausgestaltung der Bestimmung als Soll-Vorschrift bietet den kommunalen Gebietskörperschaften genügend Gestaltungsspielraum, entweder im Interesse oder auf Wunsch der Betreiber oder bei nicht behebbaren Termenschwierigkeiten von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt naturgemäß in besonderem Maß für Anlassprüfungen, bei denen – je nach Ursache – einer unverzüglichen Prüfung, gegebenenfalls gemeinsam mit Mitarbeitern des Gesundheitsamtes oder des Medizinischen Dienstes, der Vorzug vor einer koordinierten Prüfung mit anderen Organisationseinheiten der kommunalen Gebietskörperschaften zu geben sein wird.

Absatz 4

An dem bewährten Grundsatz, dass alle Heime mindestens einmal jährlich einer Prüfung unterzogen werden, wird festgehalten. Soweit ein Heim durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder Sachverständige oder Prüfinstitution im Sinne des § 114 Abs. 4 Satz 2 SGB XI geprüft worden ist, kann die Heimaufsichtsbehörde das Prüfungsintervall auf

bis zu zwei Jahre ausdehnen. Satz 2 stellt darüber hinaus klar, wer als unabhängiger Sachverständiger im Sinne des Landesrechts anzusehen ist.

Absatz 5

Absatz 5 korrespondiert mit der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 1, wonach die Absicht zum Betrieb eines Heims spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme anzuzeigen ist.

Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass Maßnahmen der Überprüfung auch dort zulässig sind, wo die Frage zu prüfen ist, ob ein Heim betrieben wird, ohne entsprechend angezeigt zu sein.

Absatz 7

Absatz 7 begründet, entsprechend zivilprozessordnungsrechtlicher Regelungen, ein begrenztes Auskunftsverweigerungsrecht aus persönlichen und sachlichen Gründen zugunsten des Auskunftspflichtigen.

Absatz 8

Unabdingbare Voraussetzung für eine effektive Heimüberwachung ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Klagen. Dies gilt entsprechend bei Prüfungen gemäß Absatz 6.

Absatz 9

Hinsichtlich der Absätze 1 bis 3, auch in Verbindung mit Absatz 6, wird das aus Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes resultierende Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

Zu § 9 (Beratung bei Mängeln in Heimen):

In § 9 werden die bewährten Regelungen des § 16 des Bundesheimgesetzes im Wesentlichen übernommen.

Absatz 1

Absatz 1 greift das zentrale Prinzip des Bundesheimgesetzes auf, wonach dem Grundsatz der partnerschaftlichen Kooperation zwischen Aufsichtsbehörde und Betreiber Vorrang vor sofortigem hoheitlichen Handeln eingeräumt wird. Dadurch wird die zuständige Behörde

verpflichtet, im Regelfall vor dem Einsatz obrigkeitlicher oder ordnungsrechtlicher Maßnahmen eine Beratung des Betreibers mit dem Ziel der Mängelbeseitigung durchzuführen und ihn bei der Erreichung dieses Zieles unterstützend und beratend zu begleiten. Die Beratung setzt die Feststellung eines konkreten Mangels voraus, die ihrerseits allerdings zunächst nur vorbereitendes Verwaltungshandeln und Ausgangspunkt der Mängelberatung ist, soweit die Heimaufsichtsbehörde sie nicht zum Gegenstand eines Verwaltungsaktes macht und damit eine Anordnung verbindet. Diese Bestimmung, die ganz wesentlich dazu beigetragen hat, dass die zuständigen Behörden von den Betreibern zunehmend nicht mehr als rein hoheitlich handelnde Stellen, die mittels Verwaltungszwang agieren, sondern im partnerschaftlichen Miteinander als Verwaltungsstellen mit unternehmensberatendem Charakter wahrgenommen werden, ist als gebundene Ermessensvorschrift (Soll) ausgestaltet. Das Mittel der Beratung soll nur so weit und so lange eingesetzt werden, als das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner dies zulässt. Insbesondere bei Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Eigentum der Bewohnerinnen und Bewohner ist es regelmäßig angezeigt, auch in Anbetracht der Eilbedürftigkeit von Maßnahmen, parallel oder anstelle der Beratung von dem Recht auf Anordnungen gemäß § 10 Gebrauch zu machen. Die Beratungspflicht besteht gemäß Satz 2 auch dann, wenn die zuständige Behörde zwischen der Anzeige gemäß § 6 und der tatsächlichen Inbetriebnahme eines Heims zu der Feststellung gelangt, dass das geplante Heim den zu erfüllenden Anforderungen nicht genügen wird. Die zuständige Behörde hat im Interesse der Rechtssicherheit unzweifelhaft zum Ausdruck zu bringen, ob sie gegenüber dem Betreiber nur eine unverbindliche Empfehlung ausspricht, oder sich bereits im Beratungsstadium befindet und damit ein zielgerichtetes, ergebnisorientiertes Tätigwerden zur Mängelabstellung erwartet oder eine sofort vollziehbare Anordnung erlassen hat, deren Nichtbeachtung zur Untersagung des Heimbetriebs führen kann.

Absatz 2

Absatz 2 begründet eine Beteiligungspflicht zu Gunsten der Kostenträger in Gestalt der Träger der Sozialhilfe, der Pflegekassen sowie sonstiger Sozialversicherungsträger an einer Beratung, wenn mit ihnen Vereinbarungen nach dem Elften Buch oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs bestehen und die Mängelbeseitigung Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Zweck dieser Bestimmung ist die rechtzeitige Abstimmung aller Beteiligten mit dem Ziel eines einvernehmlichen Beratungsergebnisses. Gelingt dies nicht, hat die Heimaufsichtsbehörde – wie auch bisher – über den Inhalt der Beratung unter Berücksichtigung und Abwägung mit dem Schutzinteresse der Bewohnerinnen und Bewohner zu entscheiden.

Absatz 3

Wenn den Bewohnerinnen und Bewohnern in Anbetracht festgestellter Mängel der weitere Verbleib in dem Heim nicht mehr zugemutet werden kann, ist die zuständige Behörde verpflichtet, sie bei der Suche nach einer anderweitigen angemessenen Unterkunft und Betreuung zu unterstützen. Die Vorschrift zielt darauf ab, bei Vorliegen gravierender Mängel, einzelnen Personen einen Wechsel in ein anderes geeignetes Heim zu erleichtern, ohne dass die Heimaufsichtsbehörde, die die in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden Angebote anderer Heime sehr genau kennt, verpflichtet wäre, eine erfolgreiche Vermittlung in eine andere Einrichtung zu garantieren.

Zu § 10 (Anordnungen bei Mängeln):

§ 10 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 17 des Bundesheimgesetzes, wonach die zuständigen Behörden die Beseitigung von Mängeln, die trotz einer Beratung nach § 9 nicht abgestellt wurden, im Wege von Anordnungen durchsetzen können. Im Unterschied zum Bundesheimgesetz sieht der Gesetzentwurf ein eigenes Klagerecht des Trägers der Sozialhilfe nicht mehr vor, weil es sich sowohl bei der die Aufgaben nach diesem Gesetz durchführenden Organisationseinheit als auch beim Träger der Sozialhilfe um unselbständige Untergliederungen der kommunalen Gebietskörperschaften oder des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie handelt. Da es derartige Klagen in der Vergangenheit in Niedersachsen nicht gegeben hat, ist der Bestimmung des Bundesheimgesetzes auch keine praktische Relevanz beizumessen.

Absatz 1

Gemäß Absatz 1 können, wenn festgestellte Mängel nicht abgestellt werden, gegenüber dem Betreiber die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Anordnungen erlassen werden. Auch nach bisheriger Rechtslage reichte bereits die Feststellung eines Mangels aus, um eine Anordnung erlassen zu können, weil letztlich jeder Mangel die Gefahr einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Bewohnerwohls in sich birgt. Anordnungen liegen als Instrumente der Aufsicht in ihrem Gewicht zwischen der Beratung des Betreibers über die Mangelabstellung einerseits und der Untersagung des Betriebs andererseits.

Absätze 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 regeln die Beteiligung der Kostenträger bei Anordnungen, die Auswirkungen auf das Entgelt haben können. Neben dem Betreiber, der sich immer gegen

ihn beschwerende Bescheide wehren kann, steht auch der zuständigen Pflegekasse ein Klagerecht zu.

Absatz 4

Um den effektiven Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, haben Klagen gegen Anordnungen gemäß Absatz 2 oder 3 keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 11 (Betätigungsverbot, Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung):

Absatz 1

Gemäß Absatz 1 hat die zuständige Behörde u. a. die Möglichkeit, die Bewohnerinnen und Bewohner vor dem Einsatz fachlich nicht ausreichend qualifizierten oder persönlich ungeeigneten Personals zu schützen. Damit dient das Betätigungsverbot direkt und unmittelbar dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner. Da das Verbot sich nicht an einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, sondern an den Betreiber richtet, hat auch nur dieser die Möglichkeit, die Entscheidung der Behörde anzufechten. Das Recht zur vollständigen Untersagung der Tätigkeit umfasst zugleich auch das Recht zur eingeschränkten Untersagung, wobei die Behörde an das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden ist.

An der im Bundesheimrecht bisher üblichen Differenzierung des § 18 Abs. 1 Satz 1 zwischen Leitung, Beschäftigten (alle in einem festen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Weisungsgebundenen) oder sonstigen Mitarbeitern (alle aufgrund vertraglicher Beziehung zum Träger oder ehrenamtlich im Heim Tätigen) wird nicht festgehalten. Die Heimaufsichtsbehörde ist berechtigt, dem Betreiber die Tätigkeit bestimmter Personen zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Damit kommt es künftig nicht mehr darauf an, ob die Personen entgeltlich oder unentgeltlich für den Betreiber mit dessen Billigung oder Duldung oder auf eigene Rechnung im Heim tätig werden.

Absätze 2 und 3

Gemäß Absatz 2 kann die zuständige Behörde auf Kosten des Betreibers für längstens ein Jahr eine kommissarische Leitung einsetzen, wenn ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen wurde und der Betreiber keine neue geeignete Leitung eingesetzt hat. An der bisher in § 18 Abs. 2 Satz 1 des Bundesheimgesetzes enthaltenen Regelung, wonach die zeitlich begrenzte Einsetzung einer kommissarischen Leitung nur dann zulässig ist, wenn zugleich die Voraussetzungen für die Untersagung des Heimbetriebs vorliegen, wird nicht

festgehalten. Wenn kumulativ sowohl die Voraussetzungen für die Einsetzung einer neuen Leitung als auch für eine Untersagung des Betriebs vorliegen, wird die Heimaufsichtsbehörde sich im Rahmen ihres Auswahlermessens regelmäßig aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips für dasjenige Mittel zu entscheiden haben, dass bei gleicher Eignung zur Erreichung des angestrebten Zwecks den Betreiber weniger stark belastet. Die Prüfung der Frage, ob zugleich auch die Voraussetzungen für die Untersagung des Betriebs vorliegen, entfällt damit.

Die kommissarische Heimleitung bleibt gegenüber dem Betreiber verantwortlich und tritt, wie bisher, durch privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt in die Rechtstellung der vorherigen Leitung aus dem Heimleitungsvertragsverhältnis mit dem Betreiber ein. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Betreiber eine geeignete Heimleitung eingesetzt und die Heimaufsichtsbehörde der Einsetzung zugestimmt hat, spätestens jedoch nach einem Jahr.

Klagen gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 12 (Untersagung):

§ 12 regelt die Untersagung des Heimbetriebs und entspricht im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des § 19 des Bundesheimgesetzes. Die Untersagung des Heimbetriebs ist ultima ratio, um den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten.

Die Regelung des § 19 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesheimgesetzes wurde nicht in Landesrecht überführt. Sie ist in der täglichen Praxis bedeutungslos und aus generalpräventiven Gründen nicht erforderlich. Die Androhung der Schließung bei einem Verstoß gegen den weitergeltenden § 14 Abs. 1, 3, 4 oder die nach Abs. 7 des Bundesheimgesetzes erlassene Verordnung geht praktisch ins Leere.

Die Bestimmungen richten sich an den Betreiber. Bei einem einmaligen Verstoß ist es bei entsprechender Rechtsverteidigung desselben nahezu ausgeschlossen, die Betriebsuntersagung in Anbetracht des Verhältnismäßigkeitsprinzips mit Aussicht auf Erfolg so zu begründen, dass sie einer gerichtlichen Überprüfung Stand hält.

Bei wiederholten Verstößen des Betreibers stellt sich allerdings die Frage, ob er die zum Betrieb des Heims erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, die in jedem Einzelfall individuell beantwortet werden muss. Auch in diesem Falle ist eine dem § 19 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesheimgesetzes entsprechende Regelung überflüssig.

Im Übrigen sind Verstöße gegen die genannten Bestimmungen (teilweise) weiterhin gemäß § 16 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Absatz 1

Gemäß Absatz 1 ist der Heimbetrieb zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 5 oder einer der nach § 15 erlassenen Verordnungen nicht erfüllt sind und weder Beratungen noch Anordnungen zu einer Beseitigung des Mangels ausreichen oder zu seiner Beseitigung geführt haben. Im Hinblick auf die grundrechtlich geschützte Position der Betreiber und auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind bei einer Untersagung besonders strenge Maßstäbe anzulegen, weil sie die denkbar gravierendste Eingriffsmaßnahme der Behörde darstellt.

Absatz 2

Absatz 2 stellt die Untersagung des Heimbetriebs in das Ermessen der Behörde, wenn der Betreiber gegen Anzeigepflichten verstoßen, Anordnungen nicht fristgerecht befolgt oder gegen ein Betätigungsverbot verstoßen hat.

Im Rahmen des der zuständigen Behörde eingeräumten Ermessens ist zu berücksichtigen, dass Untersagungen gemäß Absatz 2 erst dann zulässig sind, wenn der Schutz der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Absätze 3 und 4

Absatz 3 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, den Heimbetrieb vor dessen Aufnahme zu untersagen, um eine Inbetriebnahme von Heimen zu verhindern, die schon im Vorfeld der Öffnung erkennbar nicht den heimrechtlichen Anforderungen genügen. Die Unzulässigkeit einer Untersagung, wenn der Untersagungsgrund noch beseitigt werden kann, ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und bedarf keiner gesonderten Normierung. Die in diesem Fall in Betracht zu ziehende vorläufige Untersagung kann mit Nebenbestimmungen in Gestalt von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden, bei deren Erfüllung oder Eintritt die vorläufige Untersagung automatisch unwirksam wird. Eine besondere Erklärung der Heimaufsichtsbehörde ist daher – anders als bisher – künftig nicht mehr erforderlich.

Klagen gegen Untersagungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 13 (Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften):

§ 13 regelt die Zusammenarbeit der Heimaufsichtsbehörde mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten. Die durch das Bundesheimgesetz eingeführte Zusammenarbeit im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften wird fortgesetzt. Die Pflicht zur engen Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 Satz 1 wird unter Berücksichtigung niedersächsischer Besonderheiten durch Satz 2 konkretisiert. Die in § 20 Abs. 4 des Bundesheimgesetzes enthaltene Regelung, wonach die Heimaufsichtsbehörde, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass leistungsrechtliche Verträge oder Vereinbarungen rechtswidrig seien, dies der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen habe, wurde mangels praktischer Relevanz nicht übernommen. Eine derartig selbstverständliche Vorgehensweise bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Absatz 1

Gemäß Absatz 1 ist die Heimaufsichtsbehörde zur engen Zusammenarbeit mit den dort genannten Beteiligten verpflichtet. Hierbei handelt es sich nicht um einen bloßen Programmsatz, sondern um eine verbindliche Rechtspflicht. Zweck des Zusammenarbeitsgebots ist eine Verbesserung der Beratungs- und Überprüfungsqualität durch Zusammenführung der Kompetenz aller in der Arbeitsgemeinschaft Beteiligten, die Ermöglichung der Nutzung von Synergieeffekten sowie die Entlastung der Heime von vermeidbarem Prüfaufwand. Satz 2 trägt darüber hinaus der Tatsache Rechnung, dass die Prüfungen in Heimen von den Partnern im Prüfgeschehen im Geiste partnerschaftlicher und kollegialer Zusammenarbeit vorzubereiten, durchzuführen und abzuschließen sind. Zu diesem Zweck stimmen die Heimaufsichtsbehörden Inhalt, Umfang und Zeitpunkt arbeitsteiliger gemeinsamer, aber auch arbeitsteiliger getrennter Prüfungen mit den Prüfpartnern ab und streben Einvernehmen über die nach Abschluss der Prüfung zu ergreifenden Maßnahmen an. Durch frühzeitige Terminabsprachen sowie Abgrenzung von Zuständigkeiten und Prüfinhalten sollen insbesondere Doppelarbeiten und Doppelprüfungen vermieden werden, um die Betreiber aber auch die beteiligten Prüfbehörden von überflüssigem Bürokratieaufwand zu entlasten. In Niedersachsen haben die prüfenden Behörden bereits sehr frühzeitig die Notwendigkeit einer besseren Abstimmung zur Planung und Vorbereitung sowie zur Durchführung von Prüfungen, aber auch das Erfordernis einer Abgrenzung der Prüfgegenstände im Rahmen von arbeitsteiligen Prüfungen erkannt. Die Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen sowie das Fachministerium haben daher im Jahr 2006 eine gemeinsame Empfehlung zur Zusammenarbeit des Medizinischen Dienstes und der Heimaufsichtsbehörden im Rahmen von Prüfungen in Heimen verabschiedet, die sich grundsätzlich bewährt hat. Satz 4 gibt daher den Landesverbänden der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen, den Kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens und dem

Fachministerium die Möglichkeit, Vereinbarungen zur Umsetzung der Sätze 1 bis 3 zu treffen.

Absätze 2 und 3

In den Absätzen 2 und 3 werden inhaltlich, soweit dies geboten ist, die Regelungen des § 20 Abs. 2 und 3 des Bundesheimgesetzes über den Austausch der für die Zusammenarbeit erforderlichen Daten und Informationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes übernommen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Informationsaustausch auch Angaben über das in Heimen eingesetzte Personal umfassen kann.

Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 des Bundesheimgesetzes wurden nicht in Landesrecht überführt, weil die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers nicht das Recht zur Regelung des Umgangs der Pflegekassen oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung mit den vorliegenden Daten umfasst. Der Umgang mit diesen Daten ist in den § 93 ff. SGB XI geregelt.

Das gegenüber der Heimaufsichtsbehörde bestehende Recht auf Unterrichtung über die gemäß Satz 1 ermittelten Daten ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Absätze 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 sind den entsprechenden Regelungen des § 20 des Bundesheimgesetzes nachgebildet und regeln die Beteiligung der Heimaufsichtsbehörden an den Arbeitsgemeinschaften, die Geschäftsführung und die Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner, den Verbänden der Pflegeberufe und den Betreuungsbehörden. An dem in § 20 Abs. 5 Satz 2 des Bundesheimgesetzes zum Ausdruck kommenden Grundsatz, wonach eine Arbeitsgemeinschaft je untere Heimaufsichtsbehörde gegründet werden soll, wird aus Praktikabilitätsgründen nicht festgehalten. Jede Behörde trägt die ihr durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

Die Regelung des § 20 Abs. 7 des Bundesheimgesetzes wurde nicht übernommen. Bedarfsgerechte Planungen zur Erhaltung und Schaffung von Heimen gehören nicht zu den heimaufsichtlichen Aufgaben. Das Gesetz steht einer Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 Abs. 2 SGB XII jedoch nicht entgegen.

Zu § 14 (Befreiungen zur Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen):

Absatz 1

Absatz 1 bietet die Möglichkeit, neue Wohn- oder Betreuungsformen im Rahmen des Gesetzes zu erproben. Die Erprobungsregelung wird im Unterschied zu § 25 a des Bundesheimgesetzes erweitert und vereinfacht. Es ist nicht mehr erforderlich, dass die Befreiung im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint. Durch Verzicht auf die Übernahme des unbestimmten Rechtsbegriffs der Dringlichkeit soll die Erprobung neuer Wohnformen erleichtert werden.

Des Weiteren ist künftig grundsätzlich auch eine vollständige Befreiung von den Anforderungen der Verordnungen möglich.

Gemäß Nummer 1 kann ausnahmsweise eine Befreiung von den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie der weitergeltenden Heimmitwirkungsverordnung erteilt werden, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 richtet, anders als Abs. 4, nach seinem Wortlaut zwar nicht ausdrücklich bestimmte Anforderungen an den Betreiber, wie dies etwa gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Heimmitwirkungsverordnung der Fall ist. Insbesondere begründet § 4 Abs. 1 Satz 1 keine Pflicht der Betreiber, eine Bewohnervertretung zu gründen, eine Pflicht, deren Erfüllung einem Betreiber häufig auch gar nicht möglich wäre. Aus der Tatsache jedoch, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern ausdrücklich das Recht eingeräumt wird, durch eine Bewohnervertretung in Angelegenheiten des Heimbetriebs mitzuwirken, die die Unterkunft und die Verpflegung, die Aufenthaltsbedingungen und Betreuung sowie die Freizeitgestaltung betreffen, resultiert die Pflicht der Betreiber, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bewohnervertretungen zu beachten und diesen Raum zu geben.

Gemäß Nummer 2 kann des Weiteren ausnahmsweise eine Befreiung von den Anforderungen der nach § 15 Nr. 1 oder 2 erlassenen Verordnungen erteilt werden.

Sowohl bei einer Befreiung nach Nummer 1 als auch nach Nummer 2 ist weitere Voraussetzung, dass die Befreiung im Interesse der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 2 nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird, mithin die Erprobung sich also nicht zu Lasten des Bewohnerschutzes oder der Bewohnerinteressen auswirkt. Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass eine Befreiung nur ausnahmsweise und nur insoweit erfolgt, als diese im Interesse der Erprobung geboten erscheint.

Absatz 2

Es erscheint geboten, sowohl den Bewohnerinnen und Bewohnern neuer Betreuungs- oder Wohnformen als auch deren Betreibern während der Erprobungsphase höhere Planungssicherheit zu gewähren. Aus diesem Grund wird den Heimaufsichtsbehörden nunmehr die Möglichkeit eröffnet, die Dauer der erstmaligen Erprobungsphase nicht nur bis zu vier, sondern künftig bis zu sechs Jahren zu befristen. Darüber hinaus kann die Heimaufsichtsbehörde die Erprobungsphase um weitere vier Jahre verlängern. Wenn der Betreiber den Erfolg der von ihm erprobten neuen Betreuungs- oder Wohnform schlüssig und überzeugend nachgewiesen hat, kann die Befreiung jederzeit, d. h. auch noch während der laufenden Erprobungsphase, auf Dauer erteilt werden. Die Art und Weise der Führung des Nachweises bleibt dem Betreiber überlassen.

Die Befugnisse der Behörde nach den §§ 8, 10, 11 und 12 bleiben unberührt.

Zu § 15 (Verordnungsermächtigungen):

§ 15 enthält die Verordnungsermächtigung bezüglich der baulichen Anforderungen an Heime, der Eignung der Heimleitung und der Beschäftigten sowie hinsichtlich der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner. Durch Nummer 2 wird klargestellt, dass die Festlegung der Fachkraftquote in Niedersachsen durch Rechtsverordnung erfolgt. Darüber hinaus wird die Rechtsgrundlage zum Erlass der Heimmitwirkungsverordnung nunmehr in § 15 aufgenommen. Der bisherige § 3 Abs. 1 des Bundesheimgesetzes hat aus redaktionellen Gründen Eingang in § 5 Abs. 1 des Landesrechts gefunden.

Zu § 16 (Ordnungswidrigkeiten):

§ 16 wurde redaktionell überarbeitet und ist den Bestimmungen des § 21 des Bundesheimgesetzes nachgebildet. Verstöße gegen die in Absatz 1 näher bezeichneten Pflichten erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Die Höhe der Geldbußen, bis zu denen solche Verstöße geahndet werden können, ergibt sich aus Absatz 2.

Absätze 1 und 2

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des Bundesheimgesetzes werden vollständig übernommen. Neu hinzugekommen ist in Nummer 1 der Verstoß gegen die Bestimmung des § 6 Abs. 3. Die in § 6 Abs. 1 bezeichneten, in ihrem Umfang ganz erheblich reduzierten Angaben geben Aufschluss über Tatsachen, die für die Heimaufsichtsbehörde von grundlegender Bedeutung sind, um den Auftrag des Bewohnerschutzes in der Praxis

umsetzen zu können. Eine Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen gegen die Pflicht, unverzüglich Änderungen in den Verhältnissen nach § 6 Abs. 1 mitzuteilen, fehlte dagegen und wird von den niedersächsischen Heimaufsichtsbehörden seit Jahren gefordert. Sie ist insbesondere deshalb erforderlich, um wiederholte Verstöße gegen die Pflicht gemäß § 6 Abs. 3 angemessen ahnden zu können. An der Höhe der Geldbußen, die das Bundesheimgesetz vorgesehen hatte, wird festgehalten.

Zu § 17 (Zuständigkeiten):

§ 17 regelt die Zuständigkeit der Heimaufsichtsbehörden des Landes Niedersachsen und entspricht den bisherigen Regelungen der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht sowie dem Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung vom 16. November 2004.

Die Durchführung des Gesetzes obliegt damit unverändert den Landkreisen, kreisfreien und großen selbständigen Städten sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie unter der Fachaufsicht des zuständigen Fachministeriums. Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte ergibt sich, auch wenn diese im Gesetz selbst keine ausdrückliche Erwähnung finden, aus § 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung. Gemäß Nummer 2 nehmen die Heimaufsichtsbehörden der kommunalen Ebene – wie bisher – diese Aufgabe als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches wahr.

Nummer 1 regelt die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie und dient zugleich in Verbindung mit Nummer 2 („im Übrigen ...“) der Abgrenzung gegenüber den generell für die Durchführung des Gesetzes zuständigen kommunalen Heimaufsichtsbehörden.

Diese Regelungen wurden letztmalig 2004 im Zuge der Auflösung der Bezirksregierungen in Niedersachsen grundsätzlich und umfassend geprüft und mit Beschluss der Landesregierung vom 16. November 2004 sowie im Rahmen der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht neu geordnet. Sie haben sich in den letzten fünf Jahren in vollem Umfang in der Praxis bewährt. Insbesondere hat es – anders als in der Vergangenheit – keinerlei Abgrenzungsprobleme mehr zwischen den prüfenden Behörden gegeben. Die in Niedersachsen erprobten und bewährten Regelungen zur Zuständigkeit werden daher ohne inhaltliche Veränderungen fortgeschrieben.

Absatz 1

Der Landesrechnungshof hat im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens seine bereits im Jahr 2004 im Zusammenhang mit der Verwaltungsmodernisierung geäußerte Anregung wiederholt, die Aufsicht über Einrichtungen der Behindertenhilfe in Niedersachsen vollständig zu kommunalisieren. Die Übertragung der heimaufsichtlichen Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie auf die Heimaufsichtsbehörden der kommunalen Ebene entspreche den Zielen der Verwaltungsreform, die Landesverwaltung auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren und alle geeigneten Aufgaben auf die Kommunen zu übertragen. Im Wesentlichen wird diese Forderung damit begründet, dass keine Anhaltspunkte dafür bestünden, kommunale Heimaufsichtsbehörden seien bei Verwendung der im Landesamt eingeführten Arbeitshilfen und aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in der Prüfung von Pflegeheimen nicht in der Lage, diese Aufgabe problemlos und kurzfristig zu übernehmen und die behindertenspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Darüber hinaus unterscheide sich die Qualifikation des im Landesamt eingesetzten Personals nicht grundlegend von dem der kommunalen Heimaufsicht. Es sei davon auszugehen, dass die erforderliche besondere berufliche Erfahrung aufgrund der zum Teil langjährigen Tätigkeit und aufgrund fachlicher Fortbildungen auch bei den Mitarbeitern der Kommunen vorhanden sei, die zudem noch über die Möglichkeit verfügten, externe Fachkräfte aus anderen Bereichen ihrer Verwaltung zu speziellen Problemstellungen bei den heimaufsichtsrechtlichen Prüfungen hinzu zuziehen. Auch zur Wahrung der finanziellen Interessen des Landes sei es nicht erforderlich, die Aufgaben der Heimaufsicht im Landesamt durchführen zu lassen, weil das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe über ein eigenes uneingeschränktes Prüfungsrecht hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität der in den Einrichtungen der Behindertenhilfe zu erbringenden Leistungen verfüge.

Grundsätzlich sind in der Verwaltungspraxis des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie erprobte Arbeitshilfen geeignet, die Einarbeitung in Planung, Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen zu erleichtern. Allerdings darf dabei die langjährige Erfahrung und das Fachwissen der Mitarbeiter des Landesamtes nicht unterschätzt werden. Diese verfügen als Fachkräfte der Landessozialverwaltung über besondere berufliche Erfahrungen im Hinblick auf die Auswirkungen von Behinderungsbildern auf den individuellen Eingliederungshilfe- und Förderbedarf von Heimbewohnerinnen und -bewohnern mit Behinderung. Das besondere Fachwissen um die Anforderungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe kann in einer Behörde effektiver gebündelt werden als bei einer Verteilung auf 53 Heimaufsichtsbehörden, wodurch die gegenseitige Information der Mitarbeiter und der Austausch untereinander erleichtert, aber auch die fachliche Fort- und Weiterbildung begünstigt wird. Bei einer Übertragung der

Aufsicht auf die kommunale Ebene wären 53 Behörden für ca. 460 Einrichtungen der Behindertenhilfe in Niedersachsen zuständig. Diese Einrichtungen sind zudem nicht gleichmäßig über das Land verteilt, so dass diese Behörden in unterschiedlichem Umfang mit Behinderteneinrichtungen befasst werden. Obwohl in verschiedenen Kommunen lediglich eine oder eine geringe Anzahl von Einrichtungen der Behindertenhilfe vorhanden ist, muss gleichwohl das gesamte Fachwissen vorgehalten werden, das erforderlich ist, um die Durchführung der Heimaufsicht in der gebotenen Qualität sicherzustellen. Wenn dieses Fachwissen in Anbetracht der relativ geringen Anzahl von Behinderteneinrichtungen jedoch nur eingeschränkt zur Verfügung stünde, wäre u. U. der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in diesen Einrichtungen gefährdet. Darüber hinaus wäre es fraglich, ob der Beratungsauftrag gegenüber den Berechtigten in der gewohnten Qualität erfüllt werden kann. Unstreitig ist, dass davon unabhängig – wie dargestellt – ein eigenes Prüfungsrecht des Sozialhilfeträgers besteht.

Die seit 1975 bestehende Aufsicht des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie gegenüber Behinderteneinrichtungen hat sich in der Praxis bewährt. Im Rahmen der Neuorganisation der Landessozialverwaltung wurde die Frage einer Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene mit negativem Ergebnis geprüft. Allerdings wurden die Zuständigkeiten zwischen Landesamt und kommunalen Heimaufsichtsbehörden neu definiert. Unklarheiten und Schnittstellen bestehen seitdem nicht mehr. Des Weiteren sind zu keinem Zeitpunkt Abstimmungsschwierigkeiten oder Differenzen zwischen der Heimaufsicht des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie und den im Einzelfall zu beteiligten Verwaltungsbereichen der Kommunalverwaltung bekannt geworden, die ihre Prüfungen jeweils aus eigenem Recht wahrnehmen. Das Landesrecht hält daher an der bisherigen Zuständigkeit fest.

Absatz 2

Um gleichwohl – unabhängig von der in Absatz 1 enthaltenen grundsätzlichen Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeitsregelungen – die Möglichkeit zu eröffnen, Erfahrungen mit einer Übertragung der Wahrnehmung der beim Land angesiedelten Aufgaben auf die kommunale Ebene zu sammeln, ist in Absatz 2 eine Erprobungsregelung vorgesehen.

In Anbetracht der Anregungen des Landesrechnungshofes sowie einer Forderung des Niedersächsischen Landkreistages nach einer Kommunalisierung der Heimaufsicht des Landesamtes aus dem Jahr 2008 kann das zuständige Fachministerium künftig auf Antrag von Modellversuchskommunen im Sinne des § 17 a der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII) diesen für die Dauer des Modellversuches die Aufsicht über Einrichtungen der Behindertenhilfe in ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich übertragen. Die

durch die Übertragung verursachten Kosten werden über die Regelung des § 17 e DVO Nds. AG SGB XII hinaus nicht erstattet. Das zuständige Fachministerium kann die Übertragung widerrufen, wenn die Modellkommune keine Gewähr mehr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet oder wenn diese den Widerruf beantragt.

Zu § 18 (Inkrafttreten):

Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2

Gemäß Absatz 2 treten die dort genannten Bestimmungen außer Kraft. Die auf der Grundlage der Gewerbeordnung erlassene Heimverordnung ist nahezu vollständig durch Regelungen der nach dem Bundesheimgesetz erlassenen Rechtsverordnungen und durch das Bundesheimgesetz selbst gegenstandslos geworden. Sie ist daher aufzuheben.